

9.

BASAR

Rund ums Kind

**Mehrzweckhalle
Queidersbach**

Zum Winterberg 12

Kaffee- und Kuchenverkauf
(auch zum Mitnehmen)

10.00 - 13.00 Uhr

Schwangereneinlass schon ab 9.30 Uhr

Infos und Anmeldung unter BasarFVQueidersbach@gmx.de

22. September 2024

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei..... **110 + 8050**
 Feuerwehr..... **112**
 Krankentransport..... **19222**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (gebührenfrei; ohne Vorwahl)
 Bei Lebensgefahr bitte die 112 wählen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende und Feiertag übernimmt:

Bezirkszahnärztekammer Pfalz

Die aktuelle Notfallnummer finden Sie unter www.zahnnotfall-pfalz.de

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/ Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam HauptstuhlTel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448

Krebsgesellschaft RLP e.V.

Kostenfreie psychosoz. Beratung

für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige.

Bürgerhaus Landstuhl

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Termine nur nach Vereinbarung

.....Tel.: 0631-41 47 230

www.krebsgesellschaft-rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Die Verbrauchsabrechnung im Zimmer 1-01, 1. OG, ist wie folgt geöffnet:

Montags bis	nur nachmittags	14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwochs		
Donnerstags	ganztätig	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	nur vormittags	08:30 bis 12:00 Uhr



Bann

Redaktionsvorverlegungen 2024

KW 40 Tag der Dt. Einheit

Freitag, 27.09.2024

KW 51 Vorweihnachtswoche

keine Vorverlegung

KW 52/24 und KW 01/25

keine Ausgabe

10:00 Uhr im Verlag

Später eingereichte Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Vielen dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Schnuppertraining beim Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Interessierte Jugendliche ab 12 Jahren können am Jugendtraining, montags und mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr kostenlos teilnehmen.

Es wird mit Luftpistole und Luftgewehr trainiert.



32. Dorfmeisterschaft in Bann

vom 04. Okt. 2024 bis 25. Okt. 2024

Schießablauf: Bei Luftgewehr werden 10 Schuss pro Schütze geschossen.
Bei Sportpistole werden 2 x 5 Schuss pro Schütze geschossen
Beide Ergebnisse werden dann zusammengezählt.

Schießzeiten: 04.10.2024 - 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
11.10.2024 - 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
18.10.2024 - 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
25.10.2024 - 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
26.10.2024 ab 13.00 Uhr
26.10.2024 ab 15.00 Uhr schießen auf die Ehrenscheibe

Anschließend Siegerehrung und Ausgabe der Urkunden.

„Raus aus dem Haus“

ein Bewegungsangebot für Seniorinnen und Senioren findet wieder wie gewohnt am Mittwoch, dem 18. September 2024, ab 13.30 Uhr im Schützenhaus in Bann statt. Es findet wieder eine kleine Wanderung statt, anschließend werden Getränke, Kaffee und Kuchen im Schützenhaus gereicht. Auf Ihr Kommen freut sich der Schützenverein wieder am **Mittwoch, 18. September 2024, ab 13.30 Uhr Wichtig ist: Es wird keinerlei Haftung und Versicherungsschutz übernommen. Das Treffen ist rein privat anzusehen.** Auf Ihr Kommen freuen sich

Andrea Rihlmann - Gemeindegeschwester^{plus}
des Landkreises Kaiserslautern

Michael Klingel - Bürgermeister Bann

Klaus Hochwärter - 1. Vors. Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Werkvolk-Fanfarenzug Bann e.V.

Jahreshauptversammlung

Der Werkvolk-Fanfarenzug Bann e.V. lädt seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung für kommenden Samstag, 14. September 2024, 19:30 Uhr, in die Gaststätte „Zur Steinalb“, Hauptstr. 47, 66851 Bann, ein. Als wichtigste Tagesordnungspunkte stehen die Rechenschaftsberichte der geschäftsführenden Vorstandschaft, der musikalischen Leitung sowie die turnusgemäße Neuwahl der kompletten Vorstandschaft auf der Tagesordnung. Zudem wird über die erste Ausgabe des Einsatzkalenders für das Jahr 2025 unterrichtet. Satzungsgetreu und fristgerecht sind die Einladungen jedem Mitglied im Vorfeld in schriftlicher Form zugestellt worden. Damit der historische Landsknechtzug wieder auf eine führungsstarke Vorstandschaft zurückgreifen kann, appelliert die Vereinsführung wieder auf einen gewohnt regen Besuch. (ro.)



Um auch in Zukunft große internationale Einsätze fahren zu können, wie hier im Bild beim Pfifferdaj in Ribeauvillé/Elsass, bedarf es beim Bännjer Fanfarenzug einer stets starken Führungsmannschaft.

„Offenes Atelier“ bei Engelbert Müller in Bann

Der weit über die Orts- und Kreisgrenze hinaus bekannte Bännjer Künstler Engelberth Müller, beteiligt sich auch in diesem Jahr an der landesweiten Aktion „Offenes Atelier“. Hier öffnen die angesagtesten Kunstschaaffenden Meister ihres Fachs in Rheinland-Pfalz die Türen ihrer Werkstätten, direkt am heimischen Ort – genau dort wo die vielfältigen Kunstwerke entstehen. So lädt Engelberth Müller an den beiden Sonntagen, 15. und 22. September 2024, jeweils von 14 bis 19 Uhr in sein Kunstatelier in die Birkenstraße 23 in Bann ein. Es bietet zudem die perfekte Möglichkeit mit Engelbert Müller persönlich durch seine Ausstellung zu gehen sowie mit ihm über sein künstlerisches Handwerk ins Gespräch zu kommen. (ro.)

Bann: Kirchenkonzert mit Kirchengeschichte

Unter dem Motto „Singt dem Herrn ein neues Lied“ erklangen am vergangenen Sonntag festliche Klänge durch die neugotische Valentinuskirche in Bann, denn das „Trio Respiro“ präsentierte festliche barocke Musik. Ursula Herzel (Sopran), Jörg Bernd (Trompete) und Markus Meisenheimer (Orgel), alles gestandene Musiker, verzauberten mit herrlichen Melodien aus dem 16./17. Jahrhundert, sowie auch mit neuzeitlicher Kirchenmusik. Die Virtuosität der Musiker und die gute Akustik der dreischiffigen Kirche ergaben einen musikalischen Genuss für die Zuhörer. Großer Applaus war der verdiente Lohn für die Künstler. Weil an diesem Sonntag auch der Tag des offenen Denkmals war, referierte Altbürgermeister Arnold Germann über die Geschichte des imposanten Kirchenbaus von 1883 und stellte in seinen interessanten Ausführungen fest, dass dieses schöne Gotteshaus in erster Linie dem damals unermüdlichen Einsatz von Pfarrer Adolf Graf und dem Fleiß und dem Arbeitswillen der Bännjer und Queidersbacher Gläubigen zu verdanken sei. Die Pfarrgemeinde Bann könne stolz sein, dass unsere Vorfahren in nur 28 Monaten Bauzeit dieses Bauwerk zum Preis von 44.642 Goldmark geschaffen haben. Er rief alle dazu auf, das herrliche Kirchengebäude, das zurecht auch Dom vom Steinalbtal genannt wird, zu pflegen und zu erhalten.



Foto: Arnold Germann

im SV Bann 1932 e.V.

Kerweprogramm vom Freitag, den 20. September bis 24. September

Freitag, der 20. September ab 17 Uhr

Schnitzel Büfett

bitte um Vorbestellung unter

Tel: 0172/8618379 oder 0176/82146482

AH – Spiel 18 Uhr

SG Oberarnbach/Bann – Queidersbach

Samstag, den 21. September

12:15 Uhr B- Jugend

SG QUBO – FV Kusel

14:15 Uhr

SG Oberarnbach/Bann/Obernheim-Ki. 2 – TUS Landstuhl

16 Uhr

SG Oberarnbach/Bann/Obernheim -Ki. – TSG Burglichtenberg

Dienstag, den 24. September ab 12 Uhr

Heringessen und Andudel Essen im Sportheim

bitte um Verbestellung unter: 0172/8618379 oder 176/82146482

1. Vorsitzender

Jürgen Schenkel

SV Bann 1932 e.V.

SG Oberarnbach/Obernheim-Ki./Bann

Kerwespiele bei SG Oberarnbach/Obernheim-Ki./Bann auf dem Hartplatz in Obernheim-Kirchenarnbach

Nächste Spiele der SG Oberarnbach/Bann/Obernheim-Kirchenarnbach

Samstag, der 14. September

SG Oberarnbach/Bann/Obernheim-Ki. 2 gegen AH Oberarnbach/Bann, 14 Uhr

SG OberarnbachBann/Obernheim-Ki. gegen TSG Burglichtenberg 16 Uhr

beide Spiele finden auf dem Hartplatz in Obernheim-Kirchenarnbach statt.

Jürgen Schenkel

1. Vorsitzender

SV Bann 1932 e.V.

BÄNNJER KERB

BEIM
SV BANN
1932 e.V.

20.-24.9.24

Freitag | 20.09.

AH-Spiel
SG Bann/Oberarnbach gegen FC Queidersbach (18:00 Uhr | Rasenplatz in Bann)
Anschließend gemütliches Beisamensein
Schnitzel Buffet im Sportheim in Bann (ab 17.00 Uhr)
Um Vorbestellung wird gebeten unter 0172/8618379 oder 0176/82146482

Samstag | 21.09.

B-Jugend
SG QUBO gegen FV Kusel
(12:15 Uhr | Rasenplatz in Bann)
SG Oberarnbach/Bann/Obernheim-Ki. 2 gegen TUS Landstuhl
(14:15 Uhr | Rasenplatz in Bann)
SG Oberarnbach/Bann/Obernheim-Ki. gegen TSG Burglichtenberg
(16:00 Uhr | Rasenplatz in Bann)

Dienstag | 24.09.

Heringessen und Andudelessen im Sportheim in Bann (ab 12.00 Uhr)
Um Vorbestellung wird gebeten unter Tel: 0172/8618379 oder 0176/82146482

Kindsbach

Eintritt
5 €

Kindsbacher Wiesn

21.09.2024

EINLASS 18 Uhr

Mehrzweckhalle Kindsbach

Live Musik

...des Wahnsinn on Tour!

Kolpingkapelle Kindsbach 1926 e.V.

Jubiläumskonzert des Ökumenischen Kirchenchores Kindsbach

Am Samstag, dem 28.09.2024, 18.00 Uhr, feiert der Ökumenische Kirchenchor Kindsbach sein 25jähriges Bestehen mit einem Konzert in der katholischen Kirche in Kindsbach.

Ein Schwerpunkt des Konzertes wird die „Messe a trois voix“ von Th. Dubois sein.

Darüber hinaus werden Werke von J.S. Bach, L.Lewandowski, A.Becker, G. Fauré, und auch zeitgenössischen Komponisten wie B.A. Schmidt, T. Baumann, und J.M. Michel zu Gehör gebracht.

Mitwirkende sind der Ökumenische Kirchenchor Kindsbach unter Leitung von Gisela Glas-Lorenz, Joachim Pallmann am Klavier und Monika Pallmann mit der Blockflöte.

Der Eintritt zu diesem besonderen kirchenmusikalischen Ereignis ist frei.

Krickenbach



FCK Fanclub Krickenbach
„Die Derschiedliche“ e.V.



DIE DERSCHDICHE UNNERWÄGS...UM DE BERG!

Hiermit möchten wir alle Krickenbacher und Krickenbacherinnen herzlich einladen!

Wann: 03.10.2024, 10:30 Uhr

Wo: Pavillon/Dorfplatz

Vom Dorfplatz aus geht es über die Turn- und Bergstraße hoch zum neuen Aussichtsturm. Hier werden wir kurz verweilen und uns nach einer Stärkung mit frischen Getränken und Snacks, weiter Richtung Maikawerblick bewegen.

Zum Ende hin kehren wir bei Familie Mayer auf dem Hof ein. Hier wird es zum Abschluss nochmal ein gemütliches Beisammensein mit Essen vom Grill und kühlen Getränken vom Fass geben.

Für eine bessere Planung bitten wir möglichst um vorherige Anmeldung bei allen Vorstandsmitgliedern oder unter info@fanclub-krickenbach.de

Seniorentreff Krickenbach

Wir laden herzlich ein zum nächsten Treffen bei netten Gesprächen, Unterhaltung, Kaffee und Kuchen am Montag, 16. September 2024 um 14 Uhr im Protestantischen Gemeindesaal in Krickenbach. Wir freuen uns auf Euch/Sie!

Gez. W.Hust



Herbstlicher Blick auf Krickenbach

Sickingenstadt Landstuhl





SPOTS
Jugendhaus Pauluskirche



Herbstferienbetreuung

für Grundschulkinder

21. - 25. Oktober 24

Anmeldung und Infos ab sofort
nur telefonisch unter 06371/917130
oder persönlich im SPOTS,
Sonnenstraße 10, Landstuhl




Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint - sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Übergabe der öffentlichen Bücherschränke

Am Freitag, den 27.09.2024, werden ab 12 Uhr die neuen Bücherschränke am DRK Centrum Landstuhl und um 13:30 Uhr im Wohngebiet Landstuhl Atzel feierlich an die Bürgerinnen und Bürger übergeben. Die öffentlichen DRK Bücherschränke bieten die Möglichkeit, Bücher kostenlos, anonym und ohne Formalitäten zum Tausch oder zur Mitnahme anzubieten. Sie sind das ganze Jahr über frei zugänglich und dienen dazu, gelesene und nicht mehr genutzte Bücher nachhaltig weiterzugeben, anstatt sie im Papiermüll zu entsorgen.

Die Bücherschränke sind ein Projekt der ehrenamtlichen DRK Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Sie werden von der **LAG Westrich-Glantal** im Rahmen eines Bürgerprojekts zu 100% Prozent bei den Sachkosten finanziert, der Bau und die anschließende Betreuung erfolgen ehrenamtlich durch das DRK. Zur Übergabe der Bücherschränke sind alle Interessierten herzlich eingeladen: Die Eröffnung beginnt um 12 Uhr am DRK Centrum (Am Feuerwehrturn 6, 66849 Landstuhl) und um 13:30 Uhr auf der Atzel (Unteratzel an der Boule-Bahn). Die DRK Ehrenamtlichen freuen sich auf zahlreiche Besucher und ein reges Interesse!

VdK OV Landstuhl

Stammtisch

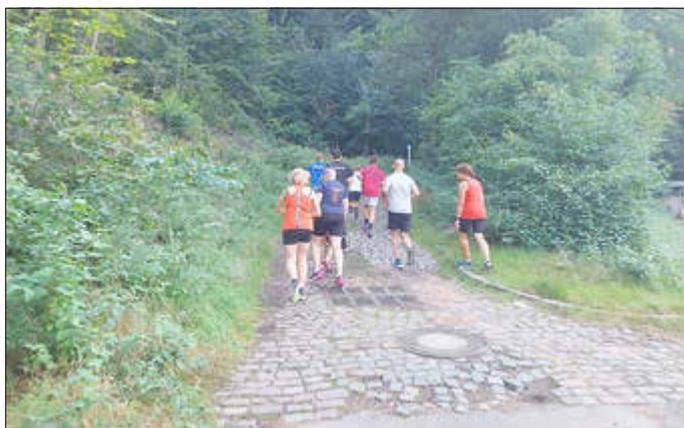
Der VdK Landstuhl lädt seine Mitglieder herzlichst am Samstag, den 14.09.2024 ab 14 Uhr ins Cafe Goldinger ein. Zum geselligen Zusammensein, Erzählen, Kennenlernen, spendiert der Ortsverband seinen Mitgliedern Kaffee und Kuchen.

Gäste sind ebenfalls herzlich willkommen, wir bitten diese aber ihren Verzehr selbst zu begleichen.

Ihr Vorstand freut sich sehr auf ihr zahlreiches Erscheinen.

Erfolgreiche 3. Runnersweek der LLG Landstuhl

In diesem Jahr fand die 3. Auflage der Runnersweek statt und auch diesmal hat die LLG Landstuhl allen Sportbegeisterten ein abwechslungsreiches Programm bieten können. Bereits am ersten Tag konnten die Lauffreunde bei der Laufbildanalyse einiges über ihren eigenen Laufstil lernen und waren beim anschließenden Cooper-Test auch noch körperlich gefordert. Am Dienstag stand für die Gruppe zu Lauftreffzeiten der Wald als Natur- und Erlebnisraum im Fokus. Hier wurde dessen stärkender Einfluss erfahrbar gemacht und anschließend in einen sportlichen Kontext gesetzt. Am Folgetag wurden die Gäste aufgeklärt, mit welchen Übungen man Knieverletzungen vorbeugen und sich einen stabilen Core antrainieren kann. Am Donnerstag wurde es beim Intervalltraining nochmals intensiv. Auch das Abschlusswochenende hatte einiges zu bieten.



Am Freitag stand ein ausgiebiges Training der Koordination und Schnelligkeit an, bei der nicht nur die Leistungsverbesserung, sondern auch der Spaß im Vordergrund stand. Anschließend konnten sich die Teilnehmer einem gemeinsamen Gang zum Landstuhler Stadtfest anschließen. Der Samstag krönte die intensive Woche mit einer gemeinsamen Fahrt zum Rietburglauf nach Edenkoben. Aufgrund einiger Höhenmeter und daraus resultierender schwerer Beine wurde der Sonntag mit Aqua Jogging zu einer letzten intensiven Einheit sowie zur Regeneration genutzt. Ein weiteres Highlight der Woche war ein gemeinschaftliches Essen, um hier die diesjährige Ausgabe der Runnersweek feierlich abzurunden.

Neue Angebote im Spots mach mit Angebote

kostenlos – jetzt anmelden!

Elterncafé

Vortragsreihe „rund ums Kind“

Kinderbetreuung möglich

Nächster Termin: 18.09.2024, 14:00 – 15:30 Uhr

„Grenzen setzen – auch wenn ich mich damit unbeliebt mache“

kostenlos **MACH MIT ANGEBOT**

ELTERNCAFÉ

Vortragsreihe „Rund ums Kind“

2. Thema:
**„Grenzen setzen - auch wenn ich
mich damit unbeliebt mache“**
18.09.2024 um 14-15:30 Uhr im SPOTS
Kinderbetreuung möglich

Anmeldung: mail@hdf-spots.de **06371-917130**

SPOTS
Jugendhaus Pauluskirche

gefördert durch

Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ukulele

Ukulele & Djembe Orchester

10 x 60 Minuten

Start: 13.09.2024, 17:30 – 18:30 Uhr

Chor

Musical - Pop – Chormusik

Alter: 6-99 Jahre

15 x 120 Minuten

Start: 19.09.2024, 16:00 – 18:00 Uhr

Konzert am 16.02.2025

Bitte beachten:

Gestaltete Hinweise auf Veranstaltungen

Wir weisen darauf hin, dass gestaltete viertel-, halb- oder ganzseitige Ankündigungen der Vereine **einmal** kostenlos (1/4 Seite) veröffentlicht werden. Jede weitere Veröffentlichung ist kostenpflichtig.

Nehmen Sie hier bitte Kontakt mit dem Verlag auf (06502 9147-300).

Linden



Linnemer KERB

Kerweprogramm vom 27.09. bis 01.10.2024

Freitag 27.9. - Schlachtfest
ab 17:00 Uhr in der Feuerwehr Linden

Samstag 28.9. - Kerwespiele auf dem Sportplatz
16:00 Uhr SG Weselberg/Linden - TUS Rimschweiler/
VB Zweibrücken

- **Eröffnung Kerweplatz** ab 16:00 Uhr
- **Live Musik mit den**
ab 20:00 Uhr auf dem Kerweplatz

Sonntag 29.9. - Frühschoppen
ab 10:00 Uhr auf dem Kerweplatz

- **Kerweredd** ab 14:30 Uhr auf dem Kerweplatz
mit musikalischer Unterhaltung
- **Live Musik mit** **UN-ER-HÖRT**
ab 18:00 Uhr auf dem Kerweplatz

Montag 30.9. - Frühschoppen ab 10:00 Uhr in der Feuerwehr
mit Live Musik vom Abend un vom Anner

- **Anschließend Kerwetreiben auf dem Kerweplatz** mit Bierzelt und Bierwagen

Dienstag 1.10. - Trad. Hammelessen ab 18:00 Uhr
auf dem Kerweplatz

Mittelbrunn

Swing - Move - Smile

Lernen Sie mit Spaß und Bewegung zur inneren Gelassenheit zu finden.

Wer Körper, Geist und Seele wieder in Einklang bringen möchte, kann den Anfang mit diesem Kurs selbst in die Hand nehmen. Durch den Einsatz von Schwungringen wird mit fließenden Bewegungen eine Kräftigung von Muskeln, Bändern, Gelenken und des gesamten Bewegungsapparates erzielt. Verschiedene Schwungübungen trainieren nicht nur die Beweglichkeit, das Gleichgewicht und die Koordination des Körpers, sondern es fördert durch Gehirngymnastik auch die geistige Fitness. Das Training mit Schwungringen erzeugt einen wohltuenden Vibrationseffekt, welcher über die Handreflexzonen auf den gesamten Organismus übertragen wird. Die Übungen können bei Mobilitätseinschränkungen auch im Sitzen durchgeführt werden. Dabei werden ganzheitlich „Körper, Geist und Seele,“ einbezogen. Ein Ganzkörpertraining das viel Spaß bereitet.

Der Kurs findet am 16. September um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum in Mittelbrunn statt. Auch Nichtmitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Mitglieder sind frei und von den Nichtmitgliedern erheben wir einen Unkostenbeitrag von 5,00 EUR.

Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Queidersbach

Männergesangverein Concordia 1886 e. V. Queidersbach

WEINFEST

an der alten Grundschule in Queidersbach
nach dem Motto:

Mit Wein und Gesang in schönster Harmonie!



Nach den schönen Weinbergfesten der letzten Jahre an unserem „Weinberg Concordia“ am Ameisenhübel, steht nun ein weiteres Weinfest auf dem Programm. Dieses Weinfest wird jedoch ganz anders sein als die vorherigen. Wegen örtlicher Vorgaben kann das diesjährige Weinfest nicht am „Weinberg Concordia“ stattfinden. Deshalb

haben wir uns entschieden, es an der alten Grundschule durchzuführen.

Der MGV und seine aktiven Sänger freuen sich auch in diesem Jahr 2024 darauf, für Sie liebe Bürgerinnen und Bürger von Queidersbach und Umgebung, wieder ein schönes Weinfest zu veranstalten. Auch für das leibliche Wohl, sowie Kaffee und Kuchen, ist bestens gesorgt. Die Speisekarte für unser Weinfest ist beigelegt.

Mit dabei ist das Bännjer Duo „Sax'n Drums A+G“.

Wann: 15. September 2024

Wo: An der alten Grundschule in Queidersbach

Beginn: 11.00 Uhr

Speisen

Mittagessen ab 11.30 Uhr

(so lange Vorrat reicht)

„ Winzerschmaus „
Grillschinken mit Weinkraut -
Semmelknödel und Rotweinsoupe
12,50 €

Pennnudeln mediterran
(vegetarisch)
in tomatisierter Sahneseife
und Parmesan
8,50

Bratwurst oder Rindwurst
vom Grill mit Brötchen
3,00 €

für den kleinen Hunger
und zum Verweilen

- süß oder deftig -

Pulled pork Burger
6,50

Tasse Kaffee 1,50 €

Käsewürfel im Dubbeglas
mit Kirschtomaten und Trauben
6,00 €

Stck. Kuchen 1,50 €
Stck. Torte 2,00 €

Winzervesper
Schinken - Salami und Käse
reich garniert mit
Bauernbrot
8,50 €

*Wir wünschen
Guten Appetit*

SPD Queidersbach

Am Montag, 02.09.2024 fand der feierliche Startschuss für die Initiative „Politik attraktiver machen“ kurz „PAM“ genannt mit unserer Bildungsministerin Frau Dr. Stefanie Hubig an der Realschule plus in Queidersbach als erster Pilotschule statt. Dieses Projekt ist absolut zu unterstützen, da es unseren Kindern und Jugendlichen Demokratiebildung, Politik und Geschichte inklusive der Erinnerungskultur näher bringt und das Interesse junger Menschen weckt. Wir wünschen dem Initiator Moritz Behncke gutes Gelingen und sichern der Initiative und der Realschule plus Queidersbach gerne unsere Kooperationsbereitschaft zu.



Bürgerdialog AfD Kreisverband Kaiserslautern

Bürgerdialog des AfD-Kreisverband Kaiserslautern mit Joachim Paul MdL

Der AfD Kreisverband Kaiserslautern lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich zu einem Bürgerdialog ein. Der Abend steht unter dem Thema „**Freiheit für Deutschland**“ und bietet die Möglichkeit, sich mit unserem Landtagsabgeordneten **Joachim Paul** über aktuelle politische Entwicklungen und die Zukunft unserer Heimat auszutauschen.

Termin: Mittwoch, 18. September 2024

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ort: Sportheim Queidersbach, Zum Falkenstein 1, 66851 Queidersbach
Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihre Fragen und Anregungen direkt anzubringen und mit uns in den Dialog zu treten. Ihre Meinung ist uns wichtig, und wir freuen uns auf einen regen Austausch in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre. Bringen Sie gerne Freunde und Bekannte mit. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr AfD Kreisverband Kaiserslautern



Schopp

Heimat- und Verkehrsvereins Schopp e.V.

Einladung zum monatlichen Stammtisch

Liebe Mitglieder,
liebe Interessierte,

hiermit laden wir Sie / Euch alle recht herzlich zu unserem monatlichen Stammtisch in der Eichwaldstube Schopp ein.

Der Stammtisch findet alle 4 Wochen donnerstags statt. Der nächste Termin ist am **Donnerstag, den 12.09.2024 ab 19 Uhr**.

Hier bietet sich die Gelegenheit, sich in lockerer Runde kennenzulernen, miteinander ins Gespräch zu kommen und vielleicht die eine oder andere Idee für künftige Aktionen des HuVV zu entwickeln.

Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung zum Stammtisch bis spätestens 9. September über die Mitglieder-WhatsApp-Gruppe oder bei einem der Vorstandsmitglieder.

Wir freuen uns auf viele Besucher!

Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Im Namen der Protestantischen Friedenskirchengemeinde Kaiserslautern laden wir herzlich ein zum Konzert mit dem Palestrinaquartett!

Seit etwa zehn Jahre besteht das Palestrinaquartett – Zeit, Rückschau zu halten. Inzwischen gehören zum Repertoire etwa einhundert Werke, von den Anfängen der Mehrstimmigkeit bis hin zur Moderne bzw. zum Pop. Ein Teil des Programms besteht aus den Lieblingsstücken der Sängerinnen und Sänger, die jeder aus diesem breiten Repertoire auswählte. Der zweite Teil des Konzertes taucht in Welt des Barbershopgesangs ein, eine Stilrichtung der 20-er Jahre des letzten Jahrhunderts. Kennzeichen dieses nordamerikanischen Stils ist das Verschmelzen der Stimmen zu einem homogenen Gesang in „Close Harmonies“ – auch ein Markenzeichen des Palestrinaquartetts. Mittlerweile hat sich das Quartett zu einem in der Südpfalz und darüber hinaus viel beschäftigten und gern gehörten Ensemble entwickelt.



Herzliche Einladung zum
"5 nach 7...Vortrag" und zur
Gesprächsrunde
**„Aktiv bewegen gegen
die Demenz“**
mit Dr. med. Lothar Wildmoser
Dienstag, 17. September 2024
19.05 Uhr
Protestantischer Gemeinderaum Schopp
Der Eintritt ist frei, Spenden sind
willkommen

Gemeindebücherei Schopp

Büchereifest

Teilnehmer Lesesommer 2024



Herzliche Einladung an alle die am
LESE SOMMER
teilgenommen haben
Liebe Lesesommerler,
am 21. September um 19:05 wollen wir
gemeinsam mit euch den Abschluss
des Lesesommers in der
feiern.
Ihr habt alle sehr eifrig
besorgt und. Dafür bekommt
ihr eine und eine kleine Über-
raschung. Es gibt auch leckeren
Snacks und.
Das Team freut sich wenn
ihr zusammen mit eurer
vorbeikommt.

Das Büchereifest am 21. Sept. 2024 um 14:00 Uhr ist keine schulische Veranstaltung, d. h. die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Unsere Öffnungszeiten sind: Dienstag 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Mittwoch 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den Schulferien jede Woche nur am Mittwoch von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihr Team der Bücherei Schopp

Online-Katalog: www.bibkat.de/Schopp

Email: buecherei@gemeinde-schopp.de

Telefon: 06307-9125855

Internet: gb-schopp.de

Stelzenberg

Vorbesprechung für den 3. Oktober



Die Stelzenberger Landfrauen treffen sich am Mittwoch 18.09. 2024 17.30 Uhr am Mehrgenerationentreff um in Fahrgemeinschaften zum Stammtisch nach Kaiserslautern zu fahren. Bei diesem Stammtisch wird in gemütlicher Runde das beliebte Stelzenberger **Dampfnudelbacken to go am 3. Oktober** geplant.

Die Vorstandschaft

TV Stelzenberg Abteilung Tischtennis

Bezirksliga

TVS I – TTV Jettenbach II

8 : 8

Bönsch/Kieferling und Wagner/Kettenring brachten ihre Truppe auf Kurs, und vorne hielt es sich die Waage. Der Gast zog auf 3:4 vorbei, aber Kettenring, Stucky und Bönsch stellten auf 6:4. Dann gelang dem Gegner eine Serie zum 6:8, aber Stucky und das Doppel sicherten noch das Remis.

Bönsch/Kieferling 2, Wagner/Kettenring 1, Stucky/Opp -, Bönsch 2, Wagner -, Kieferling -, Opp -, Kettenring 1, Stucky 2

Kreisliga

TSG VI - TVS II

6 : 9

Es war schon nach Mitternacht als Thomas Martin nach 0:2-Satzrückstand den letzten Punkt zum Sieg erkämpfte. Eingangs drehten Nothof/Müller ein 1:5 im Entscheidungssatz noch in ein 11:5, und Kadi/Maske gewannen sicher. In den Einzelnen gelang zunächst nur Maske und Müller ein Erfolg, aber in der zweiten Runde ging nur noch eine Partie an die Gastgeber, und so trugen sich auch Kadi und Stumpf in die Siegerlisten ein, und das Team eroberte die Tabellenspitze.

Kadi/ Maske 1, Nothof/Müller 1, Stumpf/Martin -, Kadi 1, Nothof -, Stumpf 1, Maske 2, Müller 2, Martin 1

TVS II – TuS Hohenecken II

9 : 3

Mit drei Doppelpunkten wurden die Weichen schon gestellt, und Kadi erhöhte gleich auf 4:0. Stumpf, Maske und Müller taten es ihm nach, und dann besiegte Kadi auch noch die gegnerische Nummer Eins zum 8:3. Vizevereinsmeister M. Stumpf machte den Sack zu, und die Zweite bleibt Klassenprimus.

Kadi/ Maske 1, Nothof/Müller 1, Stumpf/Martin 1, Kadi 2, Nothof -, Stumpf 2, Maske 1, Müller 1, Martin -

Kreisklasse B

TVS III – TTV Siegelbach VI

9 : 0

Ein rundum gelungener Saisonstart ohne Fehl und Tadel. Den Gästen wurde nur ein Ehrensatz zugestanden, der Rest war pure Dominanz. Trainingseifer zahlt sich eben aus!

Schneider/Ritzert 1, Lössl/Janischowski 1, Schneider 2, Ritzert 2, Lössl 2, Janischowski 2

Gesangverein 1867 Stelzenberg e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder,
hiermit ergeht herzliche Einladund zur diesjährigen Jahreshauptversammlung.

Termin: Freitag, deb 20. September 2024, 19.00 Uhr

Ort: Sangerheim Stelzenberg

Tagesordnung:

1. Begruung und Feststellung der Tagesordnung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenfuhlers
5. Bericht der Kassenprufer mit Antrag auf Entlastung
6. Bericht der Chorleiterin
7. Bestellung eines Wahlleiters
8. Neuwahlen
9. Erledigung eventueller Antrage
10. Verschiedenes

Nach Paragraph 15 der Satzung steht jedem Mitglied das Recht zu, Antrage einzubringen. Diese Antrage sind schriftlich und mit einer Begrundung versehen, bis spatestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

Mit freundlichen Gruen

Gesangverein Stelzenberg

Trippstadt

Frauen Aktiv

„ebbes fer die Leit“

Bioland Imker Axel Heinz - Der Imker aus der Pfalz - presentiert Interessantes ber die Imkerei und Honig.



Mit Kaffee und Kuchen,



sowie verschiedenem Fingerfood mit Honig.

Samstag, 14. September 2024

Beginn: 15 Uhr

Burgerhaus Trippstadt (ehem. Kath. Pfarr- und Jugendheim)

Eintritt frei – Spenden willkommen
Eine ehrenamtliche Veranstaltung der Ortsgemeinde Trippstadt

1. TC Trippstadt e.V.

Vereinsmeisterschaften 2024

Nach dem Finale der Vereinsmeisterschaften Herren 50+ war die Buhne frei fur die Finalisten der offenen Vereinsmeisterschaft 2024. Wie schon so oft in den vergangenen Jahren spielten Peer Dillenkofer und Benjamin Glahn um den Wanderpokal und die „Siegpremie“. 16 Spieler hatten fur den Wettbewerb gemeldet. Bereits im Mai wurden die ersten Runden gespielt.



Da auch bei diesem Wettbewerb fur die Akteure erst nach der 2. Niederlage Schluss war, mussten den Sommer ber zahlreiche Matches absolviert werden, damit die beiden Finalisten am 26. August feststanden. So standen sich mit Peer Dillenkofer und Benjamin Glahn zwei „alte Bekannte“ gegenber. In einer wahren Hitzeschlacht gingen beide Spieler an ihre korperlichen Grenzen. Nach einem dramatischen Match mit vielen Wendungen setzte sich Dillenkofer mit 6:2 5:7 10:8 durch. Den dritten Platz konnte sich Maximilan Brachtendorf erspielen.

Bei der Siegerehrung im Rahmen des sich anschließenden Sommerfest des Vereins im Restaurant Bell´Aria berreichte der 1. Vorsitzende des 1. TC Trippstadt, Ralf Mertel (Bild Mitte), dem Sieger (auf dem Bild links) den Wanderpokal und beiden Finalisten diverse Sachpreise.

Markus Lang
Sportwart

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Gottesdienste Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Samstag, 14.09.2024

11.00 Uhr Tauffeier des Kindes Paul Otto Pastore

Sonntag, 15.09.2024

9.30 Uhr Heilige Messe fur die Pfarrei

Samstag, 21.09.2024

18.00 Uhr Vorabendmesse mit anschließendem Grillen

Sonntag, 29.09.2024

9.30 Uhr Heilige Messe

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag, 11.00 Uhr

Das Pfarrburo ist vom 02.09.2024 bis einschlielich 24.09.2024 wegen Urlaub geschlossen.

Das Pfarrburo in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geffnet und befindet sich in den Rumen des Rathauses, Steig-gasse 12. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/9929746.

Ausserhalb der ffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralburo Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

KUCHEN TO GO



gegen eine Spende für den
Kindergartenspielplatz

Am 20.09.24, ab 14:00 Uhr am
Eingang des Kindergarten
Freunde Jesu in Linden.

Gerne kann zur Abholung der eigene
Kuchenbehälter mitgebracht werden.



Die Spendeneinnahmen gehen an
den Kindergarten zwecks
Erneuerung/Ausbesserung des
Spielplatzes.



Auf euer Kommen freut sich der Elternausschuss.



Verabschiedung der Vorschulkinder

Am 22. Juli 2024 verabschiedeten wir unsere Vorschulkinder aus der Kita mit einer Segensfeier in der St. Antoniuskirche.

Mit einer Geschichte von Janosch „Warum braucht Schnuddel einen Hut?“ näherten wir uns unserem Thema „Sei behütet“. Mit vielen verschiedenen Kopfbedeckungen, die von den Vorschulkindern präsentiert wurden, gelangten wir zu der Gewissheit, dass wir allzeit von Gott behütet, zuversichtlich und mutig den Weg in die Schule wagen können.

Mit einem Franziskuskreuz und dem Segen von Pfarrer Udo Stenz waren die Vorschulkinder gut ausgestattet. Als Highlight bekamen sie noch einen Hut mit der Aufschrift „Sei behütet“. Mit vielen Liedern und Texten erlebten wir eine schöne, ermutigende Segensfeier. Im Anschluss gab es noch einen Umtrunk zur Begegnung im Hof der Kita.

Zum Abschluss ließ jedes Vorschulkind einen Ballon steigen, an dem ein kleiner Zettel mit seinem Wunsch für das Schuljahr befestigt war.

Das Kita-Team



Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu, Landstuhl

Samstag, 14.09.2024

17.30 Uhr	Landstuhl	Krankenhauskapelle, Vorabendmesse
17.30 Uhr	Hauptstuhl	St. Ägidius, Vorabendmesse
19.00 Uhr	Kindsbach	Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse mit Kreuzprozession in der Kirche

Sonntag, 15.09.2024

10.00 Uhr	Bruchmühlbach	St. Maria Magdalena, Heilige Messe
10.30 Uhr	Landstuhl	St. Markus, Heilige Messe
10.30 Uhr	Landstuhl	Heilig Geist, Heilige Messe
18.00 Uhr	Landstuhl	St. Andreas, Abendmesse

Bibelgespräch

Am Freitag, 13. September findet um 19.30 Uhr das nächste Bibelgespräch im Besprechungszimmer des Pfarrbüros in Landstuhl statt. Alle Interessierte sind herzlich eingeladen.

Fragebogen zum Institutionellen Schutzkonzept

Bitte denken Sie an die Ausfüllung des Fragebogens und geben sie ihn noch im September in die bereit stehenden Kästen in den Kirchen ab. Die Fragebögen dürfen auch im Umschlag (natürlich anonym) in den Briefkasten am Pfarrbüro in Landstuhl eingeworfen werden. Ich kann die Fragebögen bei Anfrage auch per Mail versenden, sie müssen aber dann ausgedruckt und bei uns (Kirche oder Pfarrbüro) eingeworfen werden mit dem Hinweis ISK.

Meine Mailadresse: sybille.meyer-kuhn@bistum-speyer.de

Abgabeschluss ist der **30.9.2024**, danach beginnen wir mit u.a. ihrer Hilfe durch Hinweisen/Anregungen das Schutzkonzept zu erstellen.

Vielen Dank im Voraus für ihre Hilfe!

Das Präventionsteam Sybille Meyer-Kuhn (Gemeindereferentin) und Fabian Geib.

Pfarrbüro

Öffnungszeiten des zentralen Pfarrbüros in Landstuhl (Luitpoldstr. 10): Montag-Donnerstag von 09.00-12.00 Uhr und freitags von 14.00-17.00 Uhr.

Telefon: 06371-6198950, E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de

Kath. KiTa Guter Hirte

*Einladung zum Erntedankfest
am Sonntag, den 29. September 2024,
ab 11:00 Uhr in der kath. Kirche
Krickenbach*

*Herzliche Einladung zum Familien-Gottesdienst mit
kleinem Marktreiben an alle.*

Ein Gottesdienst, der etwas anderen Art, da er von den Kindern der KiTa mitgestaltet wird. Ein Angebot für Groß und Klein. Die Maus Frederik erklärt das Erntedank-Fest.

Die KiTa freut sich über Erntegaben, die von den KiTa-Kindern nach dem Gottesdienst beim kleinen Marktreiben vor der KiTa, gegen eine Spende feilgeboten werden. Weiter laden wir Sie zu einem Umtrunk mit kleinen Leckereien ein.

Die Kinder und die Erzieher/innen der KiTa, der Gemeindeausschuss der Gemeinde St. Nikolaus von der Flie, freuen sich auf Ihr/Euer Kommen.



Kath. Kirchengemeinde Hl. Bonifatius in der Pfarrei Heiliger Franz von Assisi Queidersbach

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Sonntag, 15.09.2024

14 Uhr Taufe

Samstag, 21.09.2024

17:00 Uhr Vorabendmesse

Vorbereitung des Taizégebets

Interessierte sind herzlich willkommen am 19. September 2024 im katholischen Pfarrheim.

Seniorenport

Im September sind folgende Termine vorgesehen; Mittwochs am 11., 18. und 26. um 16:30 Uhr in der Turnhalle. Kommen doch auch Sie zu unserem fröhlichen und effektiven Training mit Galina Bauer!

Rückblick Familienessen

Viele gut gestimmte Gäste trafen sich im angenehm besetzten Pfarrheim, Familien, gute bekannte und neue Gesichter. Auch Auswärtige haben den Weg nicht gescheut und waren begeistert von der netten Atmosphäre und dem Essen.

Unbeflecktes Herz Mariä Linden

Helferinnen und Helfer gesucht

Der Verein zur Erhaltung und Restaurierung kircheneigener Gebäude in unserer Kirchengemeinde (Kirchenbauverein) beteiligt sich auch in diesem Jahr wieder mit dem so beliebten Weinstand an unserer Kerwe. Um die Arbeit im Weinstand auf möglichst viele Schultern zu verteilen, werden noch Helferinnen und Helfer gesucht.

Wer also Lust hat und sich über die Kerwetage für eine gute Sache engagieren möchte, kann sich gerne bei Werner Scheerer, Tel. 0157/39060556 melden.

Im Voraus schon vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Donnerstag, 12.9.24:

Der Konfirmandenunterricht ent fällt wegen des Sommer- und Jubiläumsfestes auf der Schernau.

Freitag, 13.9.24

15 Uhr: Konfirmandenunterricht in Mittelbrunn, Gustav-Adolf-Haus.

Samstag, 14.9.24

15 Uhr: Traugottesdienst in Mittelbrunn, Kirche

Sonntag, 15.9.24

10.30 Uhr: Gottesdienst in Mittelbrunn.

Der Gottesdienst in Obernheim fällt aus. Sie sind statt dessen herzlich eingeladen, den Kerwegottesdienst in der katholischen Kirche in Kirchenarnbach zu besuchen oder über den Berg nach Mittelbrunn zu fahren.

Mittwoch, 18.9.24

10.30 Uhr: Gottesdienst in der Schernau.

Donnerstag, 19.9.24

16 Uhr-17.30Außenexkursion auf dem Tiererlebnishof in Gerhardsbrunn für beide Konfirmandengruppen.

Pfarrerin Stephanie Nolte

Kirchenstr.12a

66851 Mittelbrunn

06371/17246

Prot. Kirchengemeinden Bruchmühlbach-Vogelbach-Hauptstuhl

Nächste Gottesdienste:

15.09.2024

09:30 Uhr Bruchmühlbach (Lektorin Kiefer)

22.09.2024

10:00 Uhr Hauptstuhl (Lekt. Schwab)

besondere Veranstaltungen:

07.09.2024

11:00-17:00 Uhr: PopUp-Segnung in Vogelbach

weitere Informationen unter: www.blessed-pfalz.de/termine

Senior*innen-Gottesdienste:

19.09.2024

10:00 Uhr Haus Waldkrone

26.09.2024

10:00 Uhr Haus Edelberg

Weitere Termine:

11.09.2024

14:30 Uhr Frauenbund Vogelbach, Gemeindehaus

18.09.2024

19:00 Uhr Frauenkreis Hauptstuhl, Prot. Kirche Hauptstuhl

„NEWSLETTER zu den Gebäuden in Bruchmühlbach

Wer über die Entwicklungen zum Gemeindezentrum und zum Pfarrhaus immer auf dem neusten Stand bleiben möchte kann sich in unseren Newsletter eintragen. Dafür einfach eine Mail ans Pfarramt schicken (s.u.). Sie erhalten dann den Link zur Anmeldung.“

Urlaubsankündigung: Vom 8. bis 21. September ist das Pfarramt Bruchmühlbach wegen Urlaub nicht besetzt. Die Vertretung in der Zeit übernimmt Pfarrerin Laubscher (Prot. Pfarramt Miesau: Tel. 06372 / 1456, Mail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de)

Die Kirchenheftchen können Sie einfach aus der Prospektbox an der ev. Kirche Hauptstuhl mitnehmen.



Der Umwelt zuliebe – eigene Plastiktüten verwenden!

Kleidersammlung für Bethel

**durch die Prot. Kirchengemeinde
Bruchmühlbach**

vom 30. September bis 5. Oktober 2024

Abgabestellen:

Prot. Kirche Hauptstuhl
Schulstraße 4, 66851 Hauptstuhl

Prot. Gemeindehaus Vogelbach
Dorfstraße 15, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

jeweils von 7.00 - 20.00 Uhr
Garage vom Pfarrhaus in Bruchmühlbach
Eichenhübel 14, 66892 Bruchmühlbach
durchgängig offen

- **Was kann in den Kleidersack?**
Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe (bitte paarweise bündeln), Handtaschen, Pfuschtiere und Federbetten – jeweils gut (am besten in Säcken) verpackt
- **Nicht in den Kleidersack gehören:**
Lumpen, nasse, verschmutzte oder beschädigte Kleidung und Wäsche, Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte.
- **Wir können leider keine Briefmarken für die Briefmarkenstelle Bethel mitnehmen.** Rückfragen hierzu an Fr. Wuttke Tel. 0521 144-3597
Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel - Brockensammlung Bethel
Am Beckhof 14 · 33689 Bielefeld · Tel. 0521 144-3779

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach

Alessa Holighaus - Pfarrerin der Evangelischen Kirche der Pfalz im Dekanat Homburg

Eichenhübel 14, 66892 Bruchmühlbach

Tel. 06372-6761, e-mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Landstuhl (Baptisten)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

**8. September ökumenischer Gottesdienst auf dem Stadtfest
Landstuhl Alter Markt**

Montags 19.00 Uhr Hauskreis Am Rathaus 5 Landstuhl

Hier treffen sich Menschen aus verschiedenen Gemeinden + Konfessionen.

Wir lieben und leben Unterschiedlichkeiten - dennoch gemeinsam.

Montags 19.30 Uhr Hauskreis in Waldmohr

Mittwoch „Bistro“ 9.30 Uhr - 12.00 Uhr für Freunde-Neugierige-Wissbegierige-Kommunikative-Stille Suchende
 www.baptisten-landstuhl.de
 Kontakt: bruno@efg-landstuhl.de
 „Kirche am Rathaus“ Am Rathaus 5 66849 Landstuhl
 Wir freuen uns auf viele Begegnungen!



Ev. Freik. Gemeinde
Am Rathaus 5
Landstuhl
 Info's 06371-499032

SecondHandBasar



21. Sept. 2024
 10.00 – 13.00 Uhr

von Eltern für Eltern
 - Kinderkleider
 - Spielsachen
 - Kaffee und Kuchen
 in unserem Bistro

Herzliche Einladung!

Protestantische Kita Schopp-Verabschiedung von Frau Isolde Kreiser



Schweren Herzens haben wir unsere Kollegin Frau Isolde Kreiser nach 34 Jahren in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Am 30.08.2024 veranstaltete der Kindergarten eine interne Abschiedsfeier mit allen Kindern, Kollegen und Kolleginnen. Die Kinder des Kindergarten, trugen Frau Kreiser ein Abschiedslied vor, worüber sie sich sehr freute. Und jedes Kind konnte sich mit einer schönen Rose ganz persönlich von ihrer Erzieherin verabschieden.

Schon ein paar Wochen zuvor, wurde Frau Kreiser mit einem großen Fest und einem Gottesdienst, zu dem viele Gäste eingeladen waren, verabschiedet.

Neue und alte Kolleginnen, der Träger, der Bürgermeister, der Pfarrer, das Presbyterium, Eltern und Kinder und viele mehr bekamen die Gelegenheit sich von Frau Kreiser zu verabschieden und auch, um ihr für ihr jahrelanges Engagement zu danken.

Im Anschluss an den Gottesdienst, richteten die Eltern ein tolles und vielfältiges Buffet zu Ehren von Frau Kreiser aus.

Hierfür nochmal ein herzliches Dankeschön an Alle, die diesen Tag unvergessen gemacht haben.

Wir wünschen Frau Isolde Kreiser alles erdenklich Gute, Gesundheit, Gottes Segen und einen erholsamen Start in ihren Ruhestand.

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum 16. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: „Christus Jesus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht durch das Evangelium“ (2.Timotheus 1,10b)

Sonntag, 15. September 2024:

9.30 Uhr Krickenbach
 10.30 Uhr Linden

Kleidersammlung für Bethel vom 7.10. bis 12.10.24 – Achtung, keine Sammelstelle in Krickenbach!

Aus organisatorischen Gründen und um Kosten zu sparen sind wir von den v.Bodelschwingschen Stiftungen gehalten, nur 2 Sammelstellen bereitzuhalten: Schopp und Linden. Kleidertüten und Informationszettel liegen in den Kirchen für Sie bereit.

Bitte geben Sie nur in diesem Zeitraum Ihre Kleidersäcke ab!
 Wir haben außerhalb des Sammlungszeitraums keine Lagermöglichkeiten.



Der Umwelt zuliebe –
 eigene Plastiktüten
 verwenden!

Kleidersammlung für Bethel

durch die Prot. Kirchengemeinde
 Schopp - Linden - Krickenbach

vom 7. Oktober bis 12. Oktober 2024

Abgabestellen:

Pfarrhausgarage Schopp
 Waldstraße 12, 67707 Schopp

Prot. Kirche Linden
 Krickenbacher Straße 4, 66851 Linden

■ Was kann in den Kleidersack?

Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe (bitte paarweise bündeln), Handtaschen, Plüschtiere und Federbetten – jeweils gut (**am besten in Säcken**) verpackt

■ Nicht in den Kleidersack gehören:

Lumpen, nasse, verschmutzte oder beschädigte Kleidung und Wäsche, Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte.

■ Wir können leider keine Briefmarken für die Briefmarkenstelle

Bethel mitnehmen. Rückfragen hierzu an Fr. Wuttke Tel. 0521 144-3597

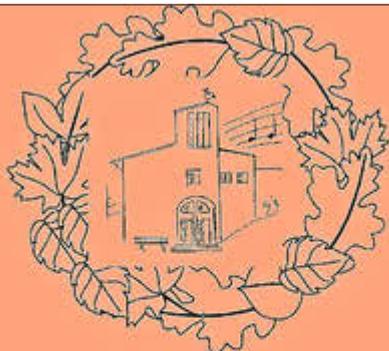
Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel · Brocksammlung Bethel
 Am Beckhof 14 · 33689 Bielefeld · Tel. 0521 144-3779

Bethel

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



Herzliche Einladung
zum
„Krickenbacher Herbst“
am Sonntag, 22. September 2024 in der
Protestantischen Kirche
Krickenbach

11.00 Uhr Gottesdienst
anschließend Kürbissuppe, Zwiebelkuchen und Neuer Wein
Kaffee und Kuchenbuffet

Anmeldung bis 18.09.24 erbeten bei Alexandra Hammes:
Tel. 06307 / 4379709 oder
FAX: 06307 / 4379683 oder
e-mail: kirchenessen@maildoc.de

Wir freuen uns auf Sie/Euch!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Prot. Pfarramt Schopp, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307 395.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.dekanat-alsen-zundlauter.de und auf YouTube unter „Schopp-Linden-Krickenbach“.

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Donnerstag, 12. September,

15.30 Uhr Präparanden- und Konfirmandenstunde Kindsbach
18.30 Uhr: Sitzung des Presbyteriums Landstuhl

Sonntag, 15. September,

10.00 Uhr Gottesdienst zum **Konfirmationsjubiläum**, Stadtkirche Landstuhl – Wenn Sie 1954, 1959, 1964, 1974, 1999 konfirmiert wurden, dann feiern Sie mit. Melden Sie sich bei: Pfarrer Nils Urbatzka, unter 06371/2496 oder Mail: pfarramt.landstuhl.1@evkirchepfalz.de

Dienstag, 17. September,

16.30 Uhr Präparanden- und Konfirmandenstunde Landstuhl

Donnerstag, 19. September,

15.30 Uhr Präparanden- und Konfirmandenstunde Kindsbach

Sonntag, 22. September,

9.30 Uhr Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Donnerstag, 26. September,

19.30 Uhr Stadtkirche Landstuhl – Konzert: **The Gregorian Voices / MITTELALTER TRIFFT MODERNE**. Mit ihren beeindruckenden Stimmen zeigen **THE GREGORIAN VOICES** wie lebendig **gregorianischer Gesang** heute klingen kann. In traditionellen Mönchskutten gekleidet, präsentieren Ihnen die acht ukrainischen Solisten ein **abwechslungsreiches Konzert** mit einer faszinierenden Mischung aus **geistlichen Gesängen des Mittelalters** und **zeitgenössischen Pop-Klassikern**. **Vorverkauf:** Buchhandlung Böhm Landstuhl oder online.



Frauenfrühstück

der Kooperation Westrich

Mer hans net immer leicht – met uns

Vortrag von Frau Relinde Niederländer

Samstag, 21. Sept. 2024
von 9.00 Uhr bis ca. 11.30 Uhr

Kath. Pfarrheim Spesbach
Schulstraße 7

Beitrag: 8 Euro

Anmeldung bis 16. Sept. 2024 bei:

Frau Herzhauser, Hütschenhausen, Tel. 06372 3116

Frau Schmitt, Schrollbach, Tel. 06383 7197

Pfarramt Miesenbach, Tel. 06371 50691

Änderungen vorbehalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.prot-kirche-landstuhl.de

Ev. Freikirche - Calvary Chapel Kaiserslautern e.V.

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch freuen.

Sonstige Mitteilungen

Treffen der Landsenioren der Südwestpfalz

Am 19. September 2024 um 14.00 Uhr treffen sich die Landsenioren der Südwestpfalz in Niederhausen „Beim Hannes“.

Heike Kühner von der evangelischen und ihre Kollegin von der katholischen Kirche sprechen über Leben mit einer Behinderung. Heike Kühner ist blind und Seelsorgerin für blinde und sehbehinderte Menschen in der Landeskirche.

Es ergeht herzliche Einladung.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Funktioniert eine Wärmepumpe auch im Altbau?

(VZ-RLP / 11.09.2024)

- Die Wärmepumpe soll und wird zukünftig in Deutschland eine tragende Rolle bei der Beheizung von Wohngebäuden spielen und kann in den meisten Bestandsgebäuden technisch effizient und wirtschaftlich betrieben werden.
- Allerdings müssen in der Praxis bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit dies gelingt. Eine detaillierte Planung durch einen erfahrenen Handwerksbetrieb ist dabei essenziell.

- Eine raumweise Berechnung der notwendigen Heizleistung oder der hydraulische Abgleich des Wärmeleitsystems sind zwei Leistungen, die für einen erfolgreichen Umstieg auf eine Wärmepumpe dringend erforderlich sind.
 - Weitere Informationen bei der Verbraucherzentrale oder unter: www.verbraucherzentrale-rlp.de/welche-heizung
- Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Der Energieberater hat **am Mittwoch, den 18.09.24** Sprechstunde: Am Vormittag in der Verbraucherberatungsstelle **Kaiserslautern** in der Fackelstraße 22 und am Nachmittag im Referat Umweltschutz, Rathaus Nord, Lauterstraße 2. **Anmeldung unter: (0631) 92881 oder 365 1150.**

VZ-RLP

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schöffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schöffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können im Wahlkreisbüro, Schloßstr. 4, in Landstuhl stattfinden. Ebenso kann die Sprechstunde telefonisch oder auch vor Ort erfolgen. Termine können gerne vorab unter der Nummer 06371/ 9468774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, vereinbart werden.

Gemeindeschwester Plus



Andrea Rihlmann
Fachkraft des Landkreises Kaiserslautern im Landesprogramm
Gemeindeschwester plus
Telefon: 0631/7105-333
e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de
Persönlicher Kontakt nach vorheriger telefonischer Absprache

Sozialdienste

„Letzte-Hilfe-Kurs“ – Wege zur Unterstützung am Lebensende

Am Mittwoch, den **18.09.2024** bietet der Hospizverein für Stadt und Landkreis Kaiserslautern e.V. von **16.30 – 21.00 Uhr** den nächsten **Kurs zur ‚Letzten Hilfe‘** in den eigenen Räumen im **Hertelsbrunnring 22** in Kaiserslautern an.

Letzte Hilfe, was ist denn das?

Angelehnt an die Erste Hilfe wurde das Konzept von „Letzte-Hilfe-Kursen“ www.letztehilfe.info initiiert.

Die Idee hinter dem Projekt: Menschen zu ermutigen, ihnen Nahestehende in der letzten Lebensphase zu begleiten und zu umsorgen. „Letzte-Hilfe-Kurse“ geben Angehörigen und allen Interessierten eine Orientierung im Umgang mit Sterben, Tod und Trauer.

Im Kurs wird über die Normalität des Sterbens als Teil des Lebens gesprochen, aber auch wichtige Punkte wie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht werden thematisiert. Mögliche Beschwerden, die im Sterbeprozesses auftreten können, sowie unterstützende Maßnahmen zu deren Linderung sind ebenfalls Bestandteil der Veranstaltung. Gemeinsam wird überlegt, wie Abschiede gestaltet werden können, ohne dabei die eigenen Möglichkeiten und Grenzen nicht zu vergessen.

Die Moderation erfolgt durch erfahrene und zertifizierte Kursleitende aus der Hospiz- und Palliativarbeit. Die Teilnahme ist kostenfrei, der Hospizverein freut sich über eine Spende.

Die Teilnahmeanzahl ist begrenzt, deshalb bitte nur mit Voranmeldung unter:

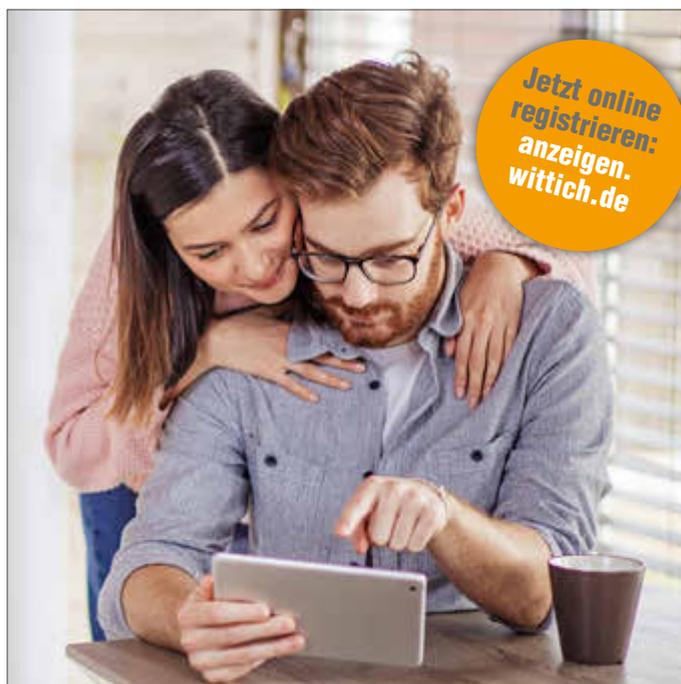
Tel.: **0631 – 343 775 04** oder per Mail an akademie@hospiz-kaiserslautern.de ist erforderlich.

In der Region – füreinander da sein.

Weitere Infos unter: www.hospiz-kaiserslautern.de



www.wittich.de



Anzeigen online selbst gestalten & schalten.

So schnell & einfach wie noch nie!



- ✓ private & gewerbliche Anzeigen
- ✓ zahlreiche Motivvorlagen & Gestaltungsmöglichkeiten
- ✓ eigene Bilder & Motive hochladen & anpassen
- ✓ einfache und übersichtliche Handhabung
- ✓ ganz flexibel von zuhause aus und mobil von unterwegs
- ✓ Anzeigen archivieren und jederzeit darauf zugreifen
- ✓ Zahlung bequem per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift



Einfach QR-Code scannen oder anzeigen.wittich.de aufrufen und schon kann es losgehen!

Mit uns erreichen Sie Menschen.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Garten & Landschaftsbau

Gartenarbeit • Baumfällung • Heckenschnitt
(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten,
Pflasterarbeiten, Baggerarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung
Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

DIENSTLEISTUNGEN ALLER ART**Deutsches Forst-Service-Zertifikat**

(Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

• Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytjri

**Gartenarbeit aller Art**

25 Jahre Berufserfahrung

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| ■ Baumfällungen (spez. Risikolage) | ■ Gartenpflege allgemein |
| ■ Baumstamm fräsen | ■ Rollrasen anlegen |
| ■ Hecken und Sträucher schneiden | ■ Terrasse / Einfahrt / Gehwege |
| ■ Entwurzelungen / Rodung | ■ Bagger-, Abriss- und Erdarbeiten |

inklusive Entsorgung

www.aliu-galabau.de

☎ 06303 87617 | 0176 6461 7164

Gartenarbeit aller Art preiswert

Sträucher- u. Heckenschnitt, Mäharbeiten, Vertikutieren, Rollrasen,
Baumfällung, Unkrautentfernung, Pflaster- u. Wegarbeiten,
Zaunbau, Erhaltungs- u. Jahrespflege
Pünktlich · professionell · inkl. Entsorgung

Telefon: 0173 6245392, Fa. TIMI

Es kommt doch auf die Größe an!
Für jeden Abfall den passenden Container.



06303 804-0
info@jakob-becker.de
jakob-becker.de

Jakob Becker

******Ferienwohnung Iris Kiefer**

Medarodusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 60,- €
für jede weitere Person 20,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!



WOHNEN
IN IHRER REGION

wohnen-regional



Ihr Haus in guten Händen! Sie denken über einen Hausverkauf nach? Dann rufen Sie mich gerne an. Ich berechne Ihnen den Wert Ihres Hauses und berate Sie ausführlich und verständlich über die weitere Vorgehensweise. Kostenfrei und unverbindlich!

Ich freue mich über Ihren Anruf!

Ihre Maklerin vor Ort – Kerstin Reuther

Telefon: 0160 44 04 174
kerstin.reuther@garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

www.garant-immo.de

Gutschein

für eine
kostenlose & unverbindliche
Wertermittlung Ihrer Immobilie!

ENGEL & VÖLKERS

Jetzt einen Termin vereinbaren:

☎ 0631 - 41 41 00

✉ Kaiserslautern@engelvoelkers.com



Wichtige Information
für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Landstuhl“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Landstuhl“
unter <http://epaper.wittich.de/185>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ meinwittich.wittich.de

**Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)**

Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

**Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung**



Tobias Kessel
Medienberater

Tel. 0151 16305401
t.kessel@wittich-foehren.de

Markus Kuhnen
Verkaufsinendienst

Tel. 06502 9147-263
m.kuhnen@wittich-foehren.de





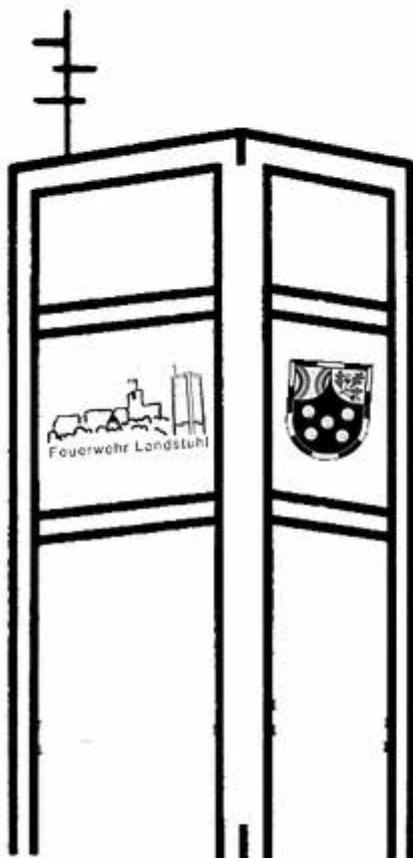
Sonntag 15. September

Tag der offenen Tür

Verbunden mit einem Schlachtfest und Kaffee / Kuchen
Feuerwache Landstuhl von 10:00 bis 17:00 Uhr

- Vorführungen:**
- Feuerwehr Landstuhl
 - Jugendfeuerwehr
 - Bambinifeuerwehr
 - Rettungshundestaffel des KATS LK KL

- Ausstellungen:**
- Löschzug
 - US-Feuerwehrfahrzeug
 - Polizei
 - THW
 - DRK Landstuhl
 - Stefan Morsch Stiftung



- Aktionen für Kinder:**
- Betreuung von 11-13 Uhr
 - Kinderschminken
 - Feuerwehrhüpfburg
 - Mini-Feuerwehrfahrzeuge
 - Malwettbewerb
 - Kreativangebote und mehr..



Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch v. 08.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr

Telefon: 06371/83 - 0, Telefax: 06371/83 - 101

E-Mail: vg@landstuhl.de

Öffnungszeiten Schul- und Sozialverwaltung

Die Schul- und Sozialverwaltung ist mit Ausnahme der Donnerstage täglich von 08.30 bis 12.00 Uhr geöffnet. Donnerstags ist von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An den anderen Nachmittagen besteht jedoch die Möglichkeit Termine nach Vereinbarung wahrzunehmen.

Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung unter: Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung überTelefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110 gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0173/2387888 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 203 statt. Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0173/2387888.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Friedhofsamt: friedhof@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden. Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“.

Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

E-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Robin Ludes Telefon: 06371-805-1822

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Die Verbrauchsabrechnung im Zimmer 1-01, 1. OG, ist wie folgt geöffnet:

Montags bis Mittwochs nur nachmittags 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstags ganztätig 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitags nur vormittags 08:30 bis 12:00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten; werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl Tel.: 06371/912250

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG) Tel.: 0800 / 7977777
Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789
Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) Tel.: 0800/1003448
Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

Forstamt Kaiserslautern

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Zuständig für alle Privatwälder in der Gemarkung Bann, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Öffnungszeiten Freibäder



Montag von 12.00 – 20.00 Uhr
Dienstag bis Sonntag 11.00 – 20.00 Uhr
Ab 15. Mai geöffnet – witterungsbedingt

Ende der Badesaison 2024
Naturerlebnisbad Landstuhl:
letzter Badetag ist der 01.09.2024
Warmfreibad Trippstadt: vorerst

noch bis 07.09.2024 geöffnet, witterungsabhängig ggf. auch länger
Bitte achten Sie auf die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage
www.cubo-sauna.de/baeder/naturerlebnisbad Tel. 06371-130571

Cubo vom 02.09.2024 bis 16.09.2024 wegen Revision geschlossen



Die Cubo-Sauna ist vom 02. September bis einschließlich 16. September 2024 wegen Revision geschlossen.



Stiftung „VG Landstuhl hilft“



Die Stiftung „VG Landstuhl hilft“ wurde im Jahr 2022 gegründet und hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke im Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl mit ihren Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt und der Sickingenstadt Landstuhl zu unterstützen, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtwesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Helpen auch Sie uns, die gemeinnützigen, mildtätigen, sozialen und ehrenamtlichen Einrichtungen und Institutionen in unserer Verbandsgemeinde zu unterstützen.

Die Stiftung „VG Landstuhl hilft“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kaiserslautern“ geführt. Bitte spenden Sie jetzt online! Jede Spende hilft!



Den QR-Code einfach über die Fotofunktion des Smartphones scannen oder alternativ die Startseite www.stiftergemeinschaft.de aufrufen, über das Suchfeld die Stiftung finden und dort spenden.



Verbandsgemeinde
Landstuhl

Jetzt **kostenlos** registrieren
und Redakteur werden!



→ meinwittich.wittich.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil



Verbandsgemeinde

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 29. August 2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben **1**
2. Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates **2**
3. Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse **4**
4. Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister **6**
5. Beigeordnete **7**
6. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates **7**
7. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten, die nicht dem Verbandsgemeinderat angehören **8**
8. Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten **8**
9. Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten **9**
10. Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige **9**
11. Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter **12**
12. In-Kraft-Treten **12**

§ 1**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen auch ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP sowie gem. § 5 Absatz 2 EigAnVO.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2**Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Werksausschuss (§ 86 Abs. 4 GemO i. V. m. § 3 Abs. 1 EigAnVO)
 - a) für den Betriebszweig Wasserversorgung 12 Mitglieder
 - b) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 12 Mitglieder
 - c) für den Betriebszweig Nahwärme Trippstadt 12 Mitglieder
2. Rechnungsprüfungsausschuss 10 Mitglieder
3. Schulträgerausschuss 13 Mitglieder
4. Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss 10 Mitglieder
5. Rat zur Kriminalitätsverhütung 12 Mitglieder
6. Verkehrskommission 8 Mitglieder

7. Bäder- und Saunaausschuss 12 Mitglieder

Für jedes Mitglied ist auch ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Ausschussmitglieder, die als Ratsmitglieder gewählt wurden, können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Zum Werksausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter/innen der Beschäftigten hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter/innen an. Jede Schularzt wird angemessen berücksichtigt. Schülervertreter/innen können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet:

1. Werksausschüsse

Betriebszweig Wasserversorgung 12 Mitglieder, 8 Ratsmitglieder davon mindestens

Betriebszweig Abwasserbeseitigung 12 Mitglieder, 8 Ratsmitglieder der, davon mindestens

Betriebszweig Nahwärme Trippstadt 12 Mitglieder, 8 Ratsmitglieder der, davon mindestens

2. Schulträgerausschuss

13 Ratsmitglieder,

6 Elternvertreter/innen und

6 Lehrervertreter/innen

(davon 5 Vertreter/innen der

Schulart Grundschule und 1

Vertreter/in der Realschule Plus

Queidersbach)

6 Ratsmitglieder

3. Umwelt- und

Fremdenverkehrsausschuss

10 Mitglieder, davon mindestens

4. Bäder- und Saunaausschuss 12 Mitglieder, davon mindestens

(5) Es werden zusätzlich ein Rat zur Kriminalitätsverhütung und eine Verkehrskommission gebildet.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Rat zur Kriminalitätsverhütung 4 Ratsmitglieder

1 Vertreter/in der Polizei,

1 Jugendsachbearbeiter/in der Polizei,

1 Drogenberater/in,

1 Vertreter/in des Kreisjugendamtes,

1 Jugendrichter/in,

1 Jugendstaatsanwalt/anwältin

1 Vertreter/in der Lehrerschaft und die Gleichstellungsbeauftragte

2. Verkehrskommission 4 Ratsmitglieder,

1 Fahrlehrer/in,

1 Vertreter/in des Straßenbaulastträgers,

2 Polizeibeamte/beamtinnen, darunter der/die Leiter/in des Verkehrsdienstes.

(6) Es wird zusätzlich ein Inklusionsbeirat gebildet.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- der Bürgermeister der VG Landstuhl, als Vorsitzender des Ausschusses,

- die Erste Beigeordnete der VG Landstuhl, als stellv. Vorsitzender,

- der/die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen in der VG Landstuhl,

- 1 Vertreter/in der REHA Westpfalz,

- 1 Vertreter/in der Westpfalz-Werkstätten Landstuhl,

- 1 Vertreter/in des Caritas-Förderzentrums St. Martin,

- jeweils 1 Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in der politischen Gruppierungen im Verbandsgemeinderat Landstuhl.

- 3 Menschen mit Beeinträchtigung als „Expert/innen in eigener Sache“.

§ 3**Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung einer Verbandsgemeinderatssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmern/innen der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €;
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 250.000 €;
6. Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
7. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro;
8. Verfügung über Vermögen sowie Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
9. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Streitgrenze von 500.000 €;
10. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(4) Den Werksausschüssen wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €;
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 250.000 €;
3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einer Streitgrenze von 500.000 €;
4. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(5) Dem Bäder- und Saunaausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 250.000 €.

(6) Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Vermögen der Verbandsgemeinde Landstuhl sowie die Zustimmung zu Leistungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu 5.000 Euro;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall;
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze;
4. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung bzw. in den Wirtschaftsplänen festgelegten Kreditaufnahmen trifft der Bürgermeister einvernehmlich mit der Verwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht;
5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 1.500 Euro;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

(2) Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5

Beigeordnete

1. Die Verbandsgemeinde hat bis zu vier Beigeordnete.
2. Die Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
3. Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet.
4. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche auf den Bürgermeister und die Beigeordneten erfolgt gem. § 50 GemO.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Sitzungen dienen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form

- a) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,00 €, (Fraktionsvorsitzende erhalten den doppelten monatlichen Grundbetrag)
- b) eines Sitzungsgeldes von 30,00 € je Sitzung und je Umlaufverfahren sowie je Video- und Telefonkonferenz bei Naturkatastrophen gem. § 35 Abs. 3 GemO,
- c) einer jährlichen Pauschale von 150,00 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen je Ratsmitglied. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat im Laufe eines Jahres, so beträgt die Pauschale 1/12 für jeden angefangenen Monat.
- d) Eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 120,00 € für die Nutzung des Ratsinformationssystems für die Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform verzichten.

(3) Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 werden keine Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 45,00 Euro je Stunde. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ausgleich

1. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie wenigstens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Bei Teilnahme an mehreren zeitgleichen Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
(6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten, die nicht dem Verbandsgemeinderat angehören

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates, die nicht dem Verbandsgemeinderat angehören, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 Euro.

(2) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 13 Abs. 2 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Buchst. a-d.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €. Neben der pauschalen Entschädigung erhält die Gleichstellungsbeauftragte für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter,
2. die stellvertretenden Wehrleiter,
3. die Wehrführer,
4. die stv. Wehrführer,
5. die Jugendfeuerwehrwarte,

6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 8. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
 9. die Ausbilder der Gemeinde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt.

Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter 100 v. H. des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO
 2. die stellvertretenden Wehrleiter 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 1 Feuerwehr-Entschädigungs-VO
 3. die Wehrführer
 - a) Bann 100 v. H.
 - b) Hauptstuhl 100 v. H.
 - c) Kindsbach 100 v. H.
 - d) Krickenbach 100 v. H.
 - e) Landstuhl 175 v. H.
 - f) Linden 100 v. H.
 - g) Mittelbrunn 100 v. H.
 - h) Oberarnbach 100 v. H.
 - i) Queidersbach 100 v. H.
 - j) Schopp 100 v. H.
 - k) Stelzenberg 100 v. H.
 - l) Trippstadt 100 v. H.
 - des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO
 4. die stellvertretenden Wehrführer
 - a) Bann 25 v. H.
 - b) Hauptstuhl 25 v. H.
 - c) Kindsbach 25 v. H.
 - d) Krickenbach 25 v. H.
 - e) Landstuhl 50 v. H.
 - f) Linden 25 v. H.
 - g) Mittelbrunn 25 v. H.
 - h) Oberarnbach 25 v. H.
 - i) Queidersbach 25 v. H.
 - j) Schopp 25 v. H.
 - k) Stelzenberg 25 v. H.
 - l) Trippstadt 25 v. H.
 - des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO
 5. die Jugendfeuerwehrwarte 100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO
 6. Feuerwehrangehörige für 100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 die Alarm- und Einsatzplanung Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungs-VO
 7. die Feuerwehrangehörigen, die 100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 für die Bedienung, Wartung und Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungs-VO Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig sind
 8. die ehrenamtlichen Gerätewarte 100 v. H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO
 9. Ausbilder der Gemeinde Stundensatz nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO
- Die Zahlung einer Entschädigung im Vertretungsfalle erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt
- a) bei Feuerwehreinsätzen je Stunde 9,00 €
 - b) bei Feuerwehrübungen je Stunde 5,00 €
 - c) für Selbstständige bei Feuerwehreinsätzen je Einsatzstunde 25,00 € (werktags von 06.00 Uhr – 18.00 Uhr)
Angefangene halbe Stunden werden aufgerundet.
- (6) Ändern sich die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungs-VO, so ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung um den gleichen Vornhundertersatz.
- (7) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger,

Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 Euro je Stunde.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

Landstuhl, den 29.08.2024

gez. Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024

Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Wahl des Verbandsgemeinderates über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Verbandsgemeinderat Landstuhl nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Der gewählte Bewerber zum Verbandsgemeinderat Landstuhl, Herr Bernd-Udo Schneider, Queidersbach, Wahlvorschlag 7, FWG, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 29.08.2024 niedergelegt.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolgerin wurde Frau Lisa Jung, Krickenbach, Wahlvorschlag 7, FWG, berufen. Frau Jung hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Frau Lisa Jung ab dem 29.08.2024 Nachfolgerin von Herrn Bernd-Udo Schneider ist.

Landstuhl, den 09.09.2024

gez. Dr. Peter Degenhardt

Wahlleiter für die Verbandsgemeinderatswahl

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Wahl des Verbandsgemeinderates über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Verbandsgemeinderat Landstuhl nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Die gewählte Bewerberin zum Verbandsgemeinderat Landstuhl, Frau Elke Dick, Landstuhl, Wahlvorschlag 2, CDU, hat das auf sie gefallene Mandat zum 29.08.2024 niedergelegt.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolger wurde Herr Jochen Schneider, Bann, Wahlvorschlag 2, CDU, berufen. Herr Schneider hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Herr Jochen Schneider ab dem 29.08.2024 Nachfolger von Frau Elke Dick ist.

Landstuhl, den 09.09.2024

gez. Dr. Peter Degenhardt

Wahlleiter für die Verbandsgemeinderatswahl

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Wahl des Verbandsgemeinderates über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Verbandsgemeinderat Landstuhl nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Der gewählte Bewerber zum Verbandsgemeinderat Landstuhl, Herr Uwe Vatter, Krickenbach, Wahlvorschlag 7, FWG, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 29.08.2024 niedergelegt.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolger wurde Herr Klaus Meier, Linden, Wahlvorschlag 7, FWG, berufen. Herr Meier hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Herr Klaus Meier ab dem 29.08.2024 Nachfolger von Herrn Uwe Vatter ist.

Landstuhl, den 09.09.2024

gez. Dr. Peter Degenhardt

Wahlleiter für die Verbandsgemeinderatswahl

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Wahl des Verbandsgemeinderates über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Verbandsgemeinderat Landstuhl nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Der gewählte Bewerber zum Verbandsgemeinderat Landstuhl, Herr Dr. Lothar Wildmoser, Schopp, Wahlvorschlag 1, SPD, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 30.08.2024 niedergelegt.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolgerin wurde Frau Iris Hersina, Landstuhl, Wahlvorschlag 1, SPD, berufen. Frau Hersina hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Frau Iris Hersina ab dem 03.09.2024 Nachfolgerin von Herrn Dr. Lothar Wildmoser ist.

Landstuhl, den 09.09.2024

gez. Dr. Peter Degenhardt

Wahlleiter für die Verbandsgemeinderatswahl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass **vom 17.09.-19.09.2024** Übungen der Bundeswehr durchgeführt werden sollen, bei denen auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung: Rollender Adler der Fallschirmjägerzug auf dem Marsch

Leitung: FschJgRgt 26

Übungsraum: u.a. Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl

Truppenstärke: 120 Soldaten

Radfahrzeuge: 12

Boot: 0

Flugzeuge: 0

Hubschrauber: 0

Erdarbeiten: nein

Einsatz von Übungsmunition: ja

Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

Landstuhl, den 27.08.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

-Örtliche Ordnungsbehörde-

Nachtrag Bildnachlese Ferienprogramm

Bau der Fledermaus ein Haus mit NABU Fledermausbotschafter
Werner Mang



Foto: Büchereiteam Stelzenberg

Termin: Mittwoch, 21.08.2024, 16.00 - 18.00 Uhr

Ort: Mehrgenerationentreff Bürgerhaus

67705 Stelzenberg, Kaiserslauterer Straße 3

Leitung: Gemeindebücherei und Obst- und Gartenbauverein Stelzenberg

Werner Mang, Fledermausbotschafter NABU Pirmasens

Teilnehmer: 15 Kinder ab 6 Jahren

Sommer-Irish-Dance-Camp in Mittelbrunn



Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl ist die Stelle

**einer Schulsekretärin / eines
Schulsekretärs für die Grundschule
In der Au Landstuhl**

zu besetzen.

Das Beschäftigungsverhältnis ist vorerst befristet auf ein Jahr. Die Stelle hat einen Stellenanteil von 13,5 Stunden wöchentlich. Die täglichen Arbeitszeiten richten sich nach den Belangen des Schulbetriebes und werden durch die Schulleitung koordiniert. Urlaub kann grundsätzlich nur während der Ferienzeiten gewährt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Annahme von Telefonaten und ggf. deren Weiterleitung an die Schulleitungen und das Kollegium, Erteilung von Auskünften,
- die verwaltungstechnische Unterstützung bei Neuaufnahmen bzw. Schulwechsel,
- Eingaben und Pflege des Schulverwaltungsprogramms Edosys,
- Vorbereitung und ggf. Erstellung von Statistiken,
- Terminkoordination der Schulleitungen,
- Erstellung von Briefen und Schriftstücken sowie die schriftliche Begleitung aller schulischen Abläufe,
- Materialbeschaffung,
- Erstellung von Schulbuchlisten und Pflege des Portals der Schulbuchausleihe,
- Pflege der Schülerakten.

Unsere Anforderungen:

- Mittlerer Bildungsabschluss
- Möglichst Erfahrung im Verwaltungsbereich, bevorzugt im Schulsekretariat
- Sicherer und schneller Umgang mit dem PC
- Kenntnisse in WORD und EXCEL
- Einsatzbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit
- Guter Umgang mit Schulkindern

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD). Die Eingruppierung ist in EGr. 5 TVöD vorgesehen.

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Bewerbungsschreiben **bis spätestens 20.09.2024** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation,
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
oder per E-mail an bewerbung@landstuhl.de
Landstuhl, den 04.09.2024

In Vertretung
Gez. Nicole Meier
Erste Beigeordnete

Antrag auf Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) - jetzt online möglich

Ab sofort können Anträge auf Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) anhand unseres Online-Formulars einfach digital von zu Hause aus gestellt werden. Das Online-Formular findet sich auf unserer Homepage www.landstuhl.de in der Suche unter „Marktfestsetzung“ oder im Menü unter Rathaus & Verwaltung -> Serviceportal -> Leistungen und Formulare.

Bekanntmachung aus der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates Landstuhl am 29.08.2024

Der Verbandsgemeinderat Landstuhl hat in der konstituierenden Sitzung am 29.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Zunächst wurden die Ratsmitglieder der Verbandsgemeinde Landstuhl verpflichtet.

Der Verbandsgemeinderat hat eine neue Hauptsatzung und Geschäftsordnung beschlossen.

Es wurde ebenso beschlossen, dass bei dringlichen Bekanntmachungen, wegen denen eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl nicht erfolgen kann, ersatzweise die Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern erfolgt.

Nach erfolgter Wahl wurden Herr Bernd-Udo Schneider, Frau Elke Dick und Herr Uwe Vatter zu weiteren Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landstuhl ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, der Ersten Beigeordneten Frau Nicole Meier folgenden Geschäftsbereich:

- Abteilung 3 - Fachbereich Verkehrs- und Gewerbesesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Abteilung 4 - Bauen und Umwelt und Verbandsgemeindewerke

und dem weiteren Beigeordneten Herrn Bernd-Udo Schneider folgenden Geschäftsbereich zu übertragen:

- Abteilung 3 - Fachbereiche Einwohnermeldeamt und Standesamt.

Frau Dr. Petra Heid wird als Vertreterin in den Beirat für ältere Menschen benannt.

Herr Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt und Frau Beigeordnete Elke Dick werden als Vertreter bzw. Stellvertreter für die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz benannt.

Zur Gleichstellungsbeauftragten wurde Frau Julia Ohnesorg gewählt.

In einem gemeinsamen Wahlvorschlag wurden schließlich die Mitglieder und Stellvertreter in offener Abstimmung in die folgenden Ausschüsse gewählt, ebenso die Vertretungsorgane des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule:

Hauptausschuss

(10 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates)

	Mitglieder			Stellvertreter		
CDU	Schneider, Jan	RM		CDU	De Fazio, Daniele	RM
CDU	Meinlschmidt, Christian	RM		CDU	Nahlenz, Dr. Klaus	RM
CDU	De Fazio, Mattia	RM		CDU	Klein, Reiner	RM
CDU	Mees, Daniel	RM		CDU	Malinowski, Gerhard	RM
FWG	Schmalenberger, Inge	RM		FWG	Stölp, Boris	RM
FWG	Müller, Florian	RM		FWG	Meier, Klaus	RM
FWG	Specht, Jens	RM		FWG	Richtscheid, Max	RM
FWG	Schmitt, Jürgen	RM		FWG	Germann, Anita	RM
SPD	Hersina, Ralf	RM		SPD	Heid, Dr. Petra	RM
SPD	Bütow, Jan	RM		SPD	Mierzwiak, Tobias	RM

Werksausschuss Wasser / Abwasser

(12 Mitglieder und Stellvertreter davon mindestens 8 Ratsmitglieder)

	Mitglieder			Stellvertreter		
CDU	De Fazio, Mattia	RM		CDU	Gries, Waltraud	RM
CDU	Malinowski, Gerhard	RM		CDU	Schneider, Jan	RM
CDU	Schneider, Jochen	RM		CDU	Klein, Reiner	RM
CDU	Stutzinger, Thomas	RM		CDU	Mees, Daniel	RM
CDU	Vierling, Harald	NRM		CDU	Busch, Benjamin	NRM
FWG	Spieleder, Peter	RM		FWG	Stölp, Boris	RM
FWG	Richtscheid, Max	RM		FWG	Specht, Jens	RM
FWG	Müller, Florian	RM		FWG	Germann, Anita	RM
FWG	Straßer, Stefan	NRM		FWG	Rosset, Stefan	NRM
FWG	Zimmer, Gerd	NRM		FWG	Bohl, Karl-Heinz	NRM
SPD	Heid, Dr. Petra	RM		SPD	Mierzwiak, Tobias	RM
SPD	Bütow, Jan	RM		SPD	Bosch, Gerald	RM

Werksausschuss Nahwärme Trippstadt

(12 Mitglieder und Stellvertreter davon mindestens 8 Ratsmitglieder)

	Mitglieder			Stellvertreter		
CDU	Denzer, Thomas	RM		CDU	Schneider, Jan	RM
CDU	Mees, Daniel	RM		CDU	Malinowski, Gerhard	RM
CDU	Nahlenz, Dr. Klaus	RM		CDU	Niermann, Frank	RM
CDU	Osinski, Reinhold	NRM		CDU	Meinlschmidt, Christian	RM
CDU	Leis-Eschbach, Rebecca	NRM		CDU	Busch, Benjamin	NRM
FWG	Spieleder, Peter	RM		FWG	Stölp, Boris	RM
FWG	Richtscheid, Max	RM		FWG	Specht, Jens	RM
FWG	Müller, Florian	RM		FWG	Germann, Anita	RM
FWG	Celim, Helmut	NRM		FWG	Straßer, Stefan	NRM
FWG	Bohl, Karl-Heinz	NRM		FWG	Zimmer, Gerd	NRM
SPD	Heid, Dr. Petra	RM		SPD	Mierzwiak, Tobias	RM
SPD	Bütow, Jan	RM		SPD	Hersina, Ralf	RM

Rechnungsprüfungsausschuss

(10 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates)

	Mitglieder			Stellvertreter		
CDU	Schneider, Jan	RM		CDU	Meinlschmidt, Christian	RM
CDU	Denzer, Thomas	RM		CDU	Stutzinger, Thomas	RM
CDU	Mees, Stephan	RM		CDU	Gries, Waltraud	RM
CDU	Nahlenz, Dr. Klaus	RM		CDU	Klein, Reiner	RM
FWG	Müller, Florian	RM		FWG	Germann, Anita	RM

FWG	Geib, Fritz	RM		FWG	Schmitt, Jürgen	RM
FWG	Richtscheid, Max	RM		FWG	Specht, Jens	RM
FWG	Stölp, Boris	RM		FWG	Wiehn, Jürgen	RM
SPD	Bütow, Jan	RM		SPD	Hersina, Ralf	RM
SPD	Mierzwiak, Tobias	RM		SPD	Heid, Dr. Petra	RM

Schulträgerausschuss

(13 Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Verbandsgemeinderates)

Mitglieder			Stellvertreter		
CDU	Gries, Waltraud	RM	CDU	Mees, Daniel	RM
CDU	Mees, Stephan	RM	CDU	Denzer, Thomas	RM
CDU	Stutzinger, Thomas	RM	CDU	Klein, Reiner	RM
CDU	Malinowski, Gerhard	RM	CDU	De Fazio, Daniele	RM
CDU	Niermann, Frank	RM	CDU	Schneider, Jochen	RM
FWG	Schmalenberger, Inge	RM	FWG	Geib, Fritz	RM
FWG	Pfaff, Karl	RM	FWG	Meier, Klaus	RM
FWG	Schmitt, Jürgen	RM	FWG	Müller, Florian	RM
FWG	Richtscheid, Max	RM	FWG	Specht, Jens	RM
FWG	Germann, Anita	RM	FWG	Jung, Lisa	RM
SPD	Hersina, Ralf	RM	SPD	Ulmen, Jonas	RM
SPD	Bosch, Gerald	RM	SPD	Bütow, Jan	RM
SPD	Heid, Dr. Petra	RM	SPD	Mierzwiak, Tobias	RM

Lehrer- und Elternvertreter zum Schulträgerausschuss

Grundschule „In der Au“ Landstuhl

Lehrervertreter	Stellv. Lehrervertreter	Stellv. Elternvertreter
Sabine Weber	Cindy Alt	wird noch gewählt

Theodor-Heuss-Grundschule Landstuhl

Lehrervertreter	Stellv. Lehrervertreter	Stellv. Elternvertreter
Stephanie Altherr	Heike Blanz	Natascha Syriste

Wilenstein-Grundschule Trippstadt

Lehrervertreter	Elternvertreter	Stellv. Elternvertreter
Alexandra Peters	Christina Schott	Sarah Lieder

Grundschule Queidersbach

Lehrervertreter	Stellv. Lehrervertreter
Michael Molter	Bettina Traub

Heidenfels- Grundschule Kindsbach

Lehrervertreter	Stellv. Elternvertreter
Kati Becker	Natalie Klein

Grundschule Schopp

Stellv. Lehrervertreter	Elternvertreter	Stellv. Elternvertreter
Hendrik Harth	Steffen Gehm	Fabienne Harter

Don-Bosco-Grundschule Bann

Elternvertreter
Katrin Luba

Rotbach Grundschule Hauptstuhl

Stellvertr. Lehrervertreter	Elternvertreter
Clara Simon	Esther Göppner

Grundschule Linden

Elternvertreter
Amelie Xavier

Realschule Plus Queidersbach

Lehrervertreter	Stellv. Lehrervertreter	Elternvertreter	Stellv. Elternvertreter
Julia Gregov	Karsten Hüttenberger	wird noch gewählt	wird noch gewählt

Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss

(10 Mitglieder und Stellvertreter davon mindestens 6 Ratsmitglieder)

Mitglieder			Stellvertreter		
CDU	Goldinger, Paul	RM	CDU	Mees, Stephan	RM
CDU	Niermann, Frank	RM	CDU	De Fazio, Mattia	RM
CDU	Denzer, Thomas	RM	CDU	Schneider, Jochen	RM
CDU	De Fazio, Daniele	RM	CDU	Nahlenz, Dr. Klaus	RM
FWG	Pfaff, Karl	RM	FWG	Meier, Klaus	RM
FWG	Geib, Fritz	RM	FWG	Wiehn, Jürgen	RM
FWG	Germann, Anita	RM	FWG	Spieleder, Peter	RM
FWG	Klingel, Michael	NRM	FWG	Schuck, Manfred	NRM
SPD	Mierzwiak, Tobias	RM	SPD	Heid, Dr. Petra	RM
SPD	Ulmen, Jonas	RM	SPD	Bosch, Gerald	RM

Bäder- und Saunaausschuss

(12 Mitglieder und Stellvertreter davon mindestens 8 Ratsmitglieder)

Mitglieder			Stellvertreter		
CDU	Gries, Waltraud	RM	CDU	De Fazio, Mattia	RM

CDU	Goldinger, Paul	RM		CDU	Denzer, Thomas	RM
CDU	Malinowski, Gerhard	RM		CDU	Mees, Daniel	RM
CDU	Schneider, Jochen	RM		CDU	Stutzinger, Thomas	RM
CDU	Spytalimakis, Ursula	NRM		CDU	Klein, Reiner	RM
FWG	Specht, Jens	RM		FWG	Richtscheid, Max	RM
FWG	Stölp, Boris	RM		FWG	Wiehn, Jürgen	RM
FWG	Meier, Klaus	RM		FWG	Spieleder, Peter	RM
FWG	Geib, Fritz	RM		FWG	Schmalenberger, Inge	RM
FWG	Leidner, Andreas	NRM		FWG	Straßer, Stefan	NRM
SPD	Gaubatz, Achim	NRM		SPD	Bosch, Gerald	RM
SPD	Ulmen, Jonas	RM		SPD	Mierzwiak, Tobias	RM

Rat zur Kriminalitätsverhütung

(4 Ratsmitglieder)

	Mitglieder				Stellvertreter	
CDU	Mees, Stephan	RM		CDU	Goldinger, Paul	RM
FWG	Pfaff, Karl	RM		FWG	Vatter, Uwe	RM
SPD	Hersina, Ralf	RM		RM	Ulmen, Jonas	RM
FDP	Hartmeyer, Friedrich	RM		CDU	Malinowski, Gerhard	RM

Verkehrskommission

(4 Ratsmitglieder)

	Mitglieder				Stellvertreter	
CDU	De Fazio, Mattia	RM		CDU	Mees, Stephan	RM
FWG	Müller, Florian	RM		FWG	Pfaff, Karl	RM
SPD	Hersina, Ralf	RM		SPD	Bütow, Jan	RM
FDP	Hartmeyer, Friedrich	RM		CDU	De Fazio, Daniele	RM

Inklusionsbeirat

(4 Vertreter der jeweiligen politischen Gruppierungen)

	Mitglieder				Stellvertreter	
CDU	Gries, Waltraud	RM		CDU	Denzer, Thomas	RM
FWG	Pfaff, Karl	RM		FWG	Meier, Klaus	RM
SPD	Hersina, Iris	NRM		SPD	Wildmoser, Dr. Lothar	NRM
FDP	Hartmeyer, Friedrich	RM		FDP	Emrich, Florian	NRM

Verbandsversammlung IGS

	Mitglieder	
CDU	Meinlschmidt, Christian	RM
CDU	Mees, Stephan	RM
FWG	Pfaff, Karl	RM
SPD	Weidner, Mareike	NRM

Schulträgerausschuss IGS

	Mitglieder				Stellvertreter	
CDU	Mees, Stephan	RM		CDU	Meinlschmidt, Christian	RM
FWG	Pfaff, Karl	RM		FWG	Meier, Klaus	RM
SPD	Weidner, Mareike	NRM		SPD	Heid, Dr. Petra	RM

Rechnungsprüfungsausschuss IGS

	Mitglieder				Stellvertreter	
CDU	Meinlschmidt, Christian	RM		CDU	Mees, Stephan	RM
FWG	Stölp, Boris	RM		FWG	Richtscheid, Max	RM
SPD	Weidner, Mareike	NRM		SPD	Becker, Kurt	NRM

Des Weiteren hat der Verbandsgemeinde folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- Der Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung an den Grundschulen Linden, Queidersbach und Trippstadt wird auf 4,50 € und an der Realschule Plus Queidersbach auf 5,00 € erhöht.
- Im nichtöffentlichen Teil wurde einem Grundstückkauf in der Gemarkung Schopp für den Neubau des Regenüberlaufbeckens Waldacker zugestimmt.

**Gut informiert durch
Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!**

Tourist-Information

Tourist-Informationen



Tourist-Info VG Landstuhl
Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik
 Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
 Tel.: 06371/13 000 12

tourismus@vglandstuhl.de, www.landstuhl.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 57, 67705 Trippstadt

Telefon 06306 9923960

info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de

www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de

www.facebook.com/mountainbikepark/

www.instagram.com/mtbparkpfaelzerwald/

Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 57, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/3 41

info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag 10.00-13.00 Uhr

Mittwoch und Samstag 10.00-12.00 Uhr

Feiertage geschlossen

Aus unserer Feuerwehr



Die Übungen unserer Wehreinheiten finden wie folgt statt:



Aktive

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Bann	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Bann
Hauptstuhl	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Hauptstuhl
Kindsbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Dienstag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Linden	Jeden Montag	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Linden
Mittelbrunn	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Mittelbrunn
Oberarnbach	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Oberarnbach
Queidersbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Stelzenberg	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Stelzenberg
Trippstadt	Jeden Montag	ab 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Jugendfeuerwehren

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Kindsbach	Jeden Freitag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	17.30 - 18.30 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Freitag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl

Linden	Jeden Mittwoch	ab 18.00 Uhr, Feuerwache Linden
Queidersbach	Jeden Mittwoch	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Dienstag	17.30 - 19.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Trippstadt	Jeden Montag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Bambinifeuerwehr

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Landstuhl	Jeden Freitag	18:00 - 19:00 Uhr Feuerwache Landstuhl
Schopp	Jeden Dienstag	16:30 - 17:30 Uhr, Feuerwache Schopp
Queidersbach	Jeden Mittwoch	18:00 - 19:00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Stelzenberg	Jeden zweiten Montag	17:00 - 18:00 Uhr, Feuerwache Stelzenberg

EINSÄTZE DER FEUERWEHR VG LANDSTUHL JUNI 2024

Datum	Uhrzeit	Einsatzart	Einsatzort
01.06.2024	08:00	B2 Rauchentwicklung aus Gebäude	Landstuhl
01.06.2024	23:14	G2 ausgelöster CO-Melder	Landstuhl
02.06.2024	14:20	S1 Stromausfall	Schopp
03.06.2024	18:17	B1 Rauchentwicklung im Freien	Landstuhl
05.06.2024	17:44	B1 Rauchentwicklung im Freien	Bann
05.06.2024	22:53	G1 ausl. Betriebsstoffe PKW 50l	Linden
07.06.2024	18:42	H2 Baum auf Gebäude	Landstuhl
07.06.2024	19:25	S1 Hubschrauberlandesicherung	Trippstadt
08.06.2024	00:19	H1 Tierrettung	Landstuhl
08.06.2024	19:54	H2 Türöffnung dringend	Krickenbach
14.06.2024	18:14	H2 Verkehrsunfall	Queidersbach
16.06.2024	12:38	H1 Absicherung Gefahrstelle	Trippstadt
18.06.2024	19:48	S1 Hubschrauberlandesicherung	Landstuhl
19.06.2024	09:11	S1 Hubschrauberlandesicherung	Landstuhl
19.06.2024	13:29	B2 ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA)	Landstuhl
19.06.2024	15:27	S1 Stromausfall	Mittelbrunn
20.06.2024	12:06	S1 Hubschrauberlandesicherung	Stelzenberg
21.06.2024	18:09	H1 Tierrettung	Bann
22.06.2024	01:23	H2 Türöffnung dringend	Landstuhl
23.06.2024	10:21	B2 ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA)	Landstuhl
23.06.2024	23:54	H2 Türöffnen dringend	Landstuhl
25.06.2024	12:20	B2 ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA)	Landstuhl
26.06.2024	09:20	B3 Gebäudebrand	Krähenberg
26.06.2024	12:42	H2 Arbeitsunfall-technische Rettung	Linden
28.06.2024	17:41	S1 Hubschrauberlandesicherung	Trippstadt
29.06.2024	18:37	H2 Türöffnung dringend	Krickenbach
29.06.2024	21:06	H2 VU	Landstuhl
30.06.2024	00:41	B2 Rauchwarnmelder	Landstuhl
30.06.2024	04:08	B1 Brandnachschaue	Landstuhl
30.06.2024	13:17	S1 Hubschrauberlandesicherung	Trippstadt

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

EINSÄTZE DER FEUERWEHR VG LANDSTUHL JULI 2024

Datum	Uhrzeit	Einsatzart	Einsatzort
03.07.2024	07:21	B2 ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA)	Landstuhl
03.07.2024	17:55	H1 Absicherung herabfallende Teile	Landstuhl
03.07.2024	21:58	G2 Gasgeruch	Landstuhl
03.07.2024	22:35	S1 Personenrettung aus Wald	Landstuhl
04.07.2024	10:34	H2 Türöffnung Person in Zwangslage	Bann
04.07.2024	10:59	B2 ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA)	Landstuhl
06.07.2024	08:56	H1 freilaufende Tiere	Schopp
07.07.2024	21:08	G1 Ölspur	Krickenbach
09.07.2024	20:13	B2 ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA)	Landstuhl
10.07.2024	22:22	G2 Ausgelöster CO-Melder	Landstuhl
10.07.2024	22:29	H2 Türöffnung dringend	Stelzenberg
12.07.2024	11:11	H2 Türöffnung dringend	Landstuhl
14.07.2024	01:53	G3 Gafahrstoffaustritt	Gefahrstoffzug
15.07.2024	06:48	H2 Verkehrsunfall	Hauptstuhl
15.07.2024	18:40	H2 Verkehrsunfall	Landstuhl
15.07.2024	20:31	H2 Person unter Zug	Hauptstuhl
15.07.2024	21:03	H1 umgestürzter Baum	Landstuhl
16.07.2024	05:31	H2 Tragehilfe Rettungsdienst	Landstuhl
18.07.2024	14:36	B1 Brandnachscha	Landstuhl
19.07.2024	15:24	H2 Verkehrrunfall	Queidersbach
19.07.2024	19:16	B2 Vegetationsbrand groß	Schopp
20.07.2024	15:58	B2 Kellerbrand	VG TaWa
20.07.2024	16:47	H2 Türöffnung dringend	Landstuhl
20.07.2024	22:48	G1 ausl. Betriebsstoffe PKW <50L	Schopp
21.07.2024	05:02	H2 Verkehrsunfall	Kindsbach
21.07.2024	09:16	G1 ausl. Betriebsstoffe PKW	Hauptstuhl
22.07.2024	10:47	B2 Rauchentwicklung aus Gebäude	Trippstadt
27.07.2024	18:01	H1 Baum über Fahrbahn	Landstuhl
29.07.2024	15:01	B2 ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA)	VG Miesau
29.07.2024	23:23	B2 ausgelöste Brandmeldeanlage (BMA)	Landstuhl
31.07.2024	07:31	B2 Küchenbrand	Hauptstuhl
31.07.2024	14:49	G2 Gasgeruch	Stelzenberg



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

*Zur Ruhe kommen
in würzig klarer Schwarzwaldluft*

Schwarzwaldwoche

7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension, davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten und 1 x festliches 6-Gang-Menü, Montag und Dienstag nur Frühstück

p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag 4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten Montag und Dienstag nur Frühstück

4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Aus unseren Schulen

Don-Bosco-Grundschule begrüßt Schulneulinge

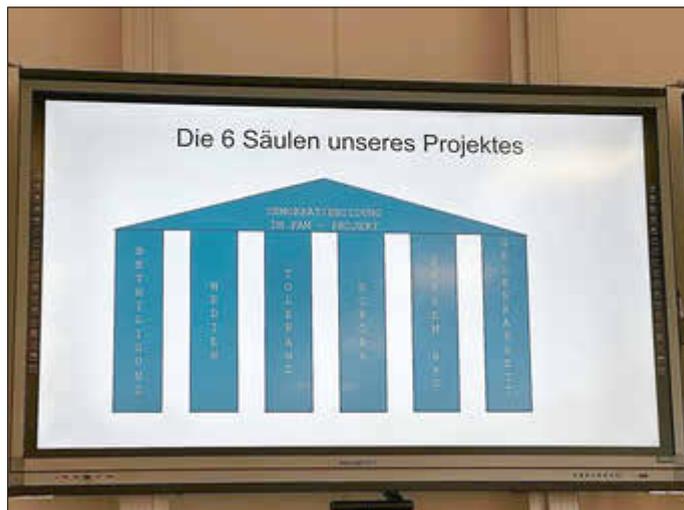
Am Dienstagmorgen, dem 27.08.24 strahlten in Bann neben der Sonne auch 27 neue Erstklässler, die in Begleitung ihrer Familienmitglieder und Freunde die Einschulungsfeier an der Don-Bosco-Grundschule besuchten. Im Rahmen eines bunten musikalischen Programms wurden die Kinder feierlich auf dem Schulhof begrüßt und in die Schulgemeinschaft aufgenommen. Mit warmen und herzlichen Worten betonte Schulleiterin Olivia Dresch, dass das komplette Schulteam die Kinder während ihrer Grundschulzeit bestmöglich begleiten und unterstützen wird, um ihnen eine unvergessliche und behütete Schulzeit zu ermöglichen. Auch Bürgermeister Michael Klingel, der ebenso einst die Schulbank in Bann drückte, ließ es sich nicht nehmen die neuen ABC-Schützen persönlich zu begrüßen. Die Einschulungsfeier war ein voller Erfolg und ein gelungener Start in das neue Schuljahr für die Kinder und ihre Familien.



Realschule Plus in Queidersbach Pilotschule „Politik attraktiver machen“ ernannt



Bei der offiziellen Ernennung unserer Realschule Plus in Queidersbach zur Pilotschule „Politik attraktiver machen“ durch Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig am Montag, 02.09.2024, war die Erste Beigeordnete, Nicole Meier, in Vertretung für Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt vor Ort. Im Rahmen von verschiedenen Projekten wird an der Schule ab der Orientierungsstufe das Thema Politik aus unterschiedlichen Perspektiven und mit verschiedenen Schwerpunkten beleuchtet. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich beispielsweise mit unserem Grundgesetz, der Demokratie oder auch mit Kommunalpolitik. Ein sehr interessantes und gerade jetzt sehr wichtiges Projekt, wie Nicole Meier betont.



12.09.2024	Bann	Bioabfall, Papiermüll
	Breitenau, Maudensteig	Bioabfall, Papiermüll
	Krickenbach	Bioabfall, Papiermüll
	Linden	Bioabfall
	Neuhöfertal, Meisertal	Bioabfall, Papiermüll
	Queidersbach	Bioabfall
	Schopp	Bioabfall
	Stelzenberg	Bioabfall, Papiermüll
13.09.2024	Hauptstuhl, Forsthaus Neubau	Restmüll, Gelber Sack
16.09.2024	Mittelbrunn, Mittelbrunner Mühle, Mühlbergerhof, Weiherhof	Restmüll, Gelber Sack
	Oberarnbach, Weiherberghof, Wiesenhof	Restmüll, Gelber Sack
17.09.2024	Kindsbach	Restmüll, Gelber Sack
	Landstuhl Stadt Bezirk 1	Restmüll, Gelber Sack
	Landstuhl Stadt Bezirk 2	Restmüll, Gelber Sack
	Landstuhl-Atzel, Bildschacherhof, Forsthaus Breitenwald	Restmüll, Gelber Sack
	Landstuhl, Forsthaus Kahlenberg, Burg Nanstein	Restmüll, Gelber Sack
18.09.2024	Trippstadt	Bioabfall
	Wilsteinerhof	Bioabfall

Öffnungszeiten der Grünabfallsammelstellen ab April 2024

Bann

Mittwoch, 17.00 bis 19.00 Uhr

Freitag, 17.00 bis 19.00 Uhr

Samstag, 13.00 bis 17.00 Uhr

Oberarnbach

ganzjährig

Mittelbrunn

ganzjährig

Landstuhl

Dienstag, 17.00 bis 20.00 Uhr

Freitag, 14.00 bis 18.00 Uhr

Samstag, 10.00 bis 16.00 Uhr

Hauptstuhl

Freitag, 14.00 bis 18.00 Uhr

Samstag, 12.00 bis 17.00 Uhr

Kindsbach

Donnerstag, 16.00 bis 18.00 Uhr

Freitag, 15.00 bis 17.00 Uhr

Samstag, 13.00 bis 17.00 Uhr

Schopp

ganzjährig

Trippstadt

Mittwoch 16.00 bis 19.00 Uhr

Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr

Samstag 11.00 bis 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/ Krickenbach

Dienstag 16.00 bis 19.00 Uhr

Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr

Samstag 10.00 bis 16.00 Uhr

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine

vom 11.09.2024 bis 18.09.2024

Datum	Bezirk	Mülltyp
11.09.2024	Trippstadt	Restmüll, Gelber Sack
	Wilsteinerhof	Restmüll, Gelber Sack



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Farbanzeigen fallen auf!

Anzeige online aufgeben

[anzeigen.wittich.de](https://www.anzeigen.wittich.de)





Bann

Ortsbürgermeister Michael Klingel

Sprechstunde montags 19.00 - 20.00 Uhr

Terminvereinbarung unter

Tel. 06371/2475 (Gemeindehaus) o. 06371/5945123

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); hier: Kirchweih 2024 in Bann

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgrund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger folgende straßenverkehrspolizeiliche

Anordnung

1. Der Marktplatz in Bann wird anlässlich der Kirchweih von Mittwoch, 18.09.2024, bis längstens Donnerstag, 26.09.2024, für marktfremde Fahrzeuge gesperrt.
2. Die Bruchstraße wird von der Einmündung Hauptstraße bis vor die Einmündung Flurstraße für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anwohnerverkehr wird bis zum Marktplatz zugelassen.
3. Es sind die amtlichen Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit dem Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ aufzustellen.
4. Im Bereich der Einfahrten zum Marktplatz wird das amtliche Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) aufgestellt.
5. Der Verkehr wird über die angrenzenden Straßen umgeleitet.
6. Für den Veranstaltungsbereich wird für den Zeitraum von Mittwoch, 18.09.2024, bis Donnerstag, 26.09.2024, beidseitig ein absolutes Haltverbot angeordnet. Die Verkehrszeichen 283 „absolutes Haltverbot“ sind mit den Zusatzzeichen „ab Mittwoch, 18.09.2024, 07.00 Uhr“ spätestens am Freitag, 13.09.2024, aufzustellen und entsprechend zu wiederholen.
7. Die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt gem. § 5b Abs. 1 StVG dem Träger der Straßenbaulast (Ortsgemeinde Bann).
8. Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Zustellung Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ergänzender Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.landstuhl.de

im Impressum aufgeführt sind.

Verwenden Sie im Falle der elektronischen Übermittlung des Widerspruchs nur die VPS-eMail-Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl:

vglandstuhl@poststelle.rlp.de

Landstuhl, 04.09.2024

Verbandsgemeindeverwaltung
-Straßenverkehrsbehörde-

Diese Bekanntmachung kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Amtsblatt-Online aufgerufen werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Bann vom 26. August 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 9 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 10 Betreuung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Bann erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Haupt- und Bauausschuss 6 Mitglieder und Stellvertreter

Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und Stellvertreter

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Bann gebildet:

Haupt- und Bauausschuss davon mindestens 3 Ratsmitglieder und Stellvertreter

Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Bauausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 10.000 Euro;
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absatz 2, 3 und § 35 BauGB.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro je Auftrag,
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
3. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltsatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der Ortsbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Gemeinde Bann hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro je Sitzung. Die Entschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes, der vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich für die Hilfskräfte nach tatsächlichem Aufwand, ansonsten durch besonderen Beschluss des Gemeinderates.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Bei Teilnahme an mehreren zeitgleichen Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 1. § 6 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gem. Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 12,10 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Absatz 4 GemO.

(4) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Absatz 2 Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird gemäß § 12 Absatz 1 Feldgeschworenenordnung in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 7 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Betreuung

(1) Für die Betreuung der Jugendlichen im „Jugendtreff Bann“ werden Ehrenämter im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Betreuerinnen und Betreuer kann jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt werden. Zurzeit beträgt die Aufwandsentschädigung 9 Euro je Stunde.

(3) Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter gelten sinngemäß.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. August 2019 außer Kraft.

*Bann, den 26. August 2024
gez. Michael Klingel
Ortsbürgermeister*

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

*Landstuhl, den 09.09.2024
Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister*

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:	Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
Redaktion:	Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Lisa Vatter
Redaktionsschluss:	montags 10 Uhr (außer Feiertagen)
Druck:	Druckhaus WITTICH KG
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift:	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
Verantwortlich für Anzeigen:	Joachim Wittich unter der Anschrift des Verlages
Erscheinungsweise:	wöchentlich mittwochs
Zustellung:	Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklamationen	Tel. 06502 9147-0
Vertrieb:	E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Sonstige amtliche Mitteilungen



LZG



„RAUS AUS DEM HAUS“ in BANN

Natürlich freuen wir uns auch über Bürger*innen aus den Nachbargemeinden

Als Gemeindeschwester ^{plus} im Landkreis Kaiserslautern, möchte ich alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemeinsamen Spaziergang einladen. Inhalt der Treffen sind Bewegungseinheiten, Gedächtnisübungen und/oder einfach „nur“ der Austausch.

Dabei spielt es keine Rolle, ob mit Rollator oder mit Gehhilfe oder ganz ohne Unterstützung.

„Raus aus dem Haus“ bietet die Möglichkeit, sich unkompliziert mit anderen Menschen zu treffen.

Wir laufen nach dem Prinzip – die/der Schwächste gibt das Tempo und die Entfernung vor.

Anschließend werden sie wieder, mit leckerem Kuchen und Kaffee von den lieben ehrenamtlichen Helfern des Schützenvereins, verwöhnt.

Das nächste Treffen ist

**in Bann am Vereinsheim des Schützenvereins St. Hubertus
am Mittwoch, den 18. September 2024 um 13.30 Uhr.
(diesen Termin gestalten Hermann Schneider und
die Helfer des Schützenvereins)**

Wichtig ist: Es wird keinerlei Haftung und Versicherungsschutz übernommen.
Die Treffen sind rein privat anzusehen.

Über jede(n) Einzelne(n) von Ihnen freu ich mich!!

Andrea Rihlmann - Gemeindeschwester ^{plus} –

*Das Angebot „Gemeindeschwester ^{plus}“ wird aus Mitteln
des Landes Rheinland-Pfalz gefördert.*

Gratulation zum 101. Geburtstag

Vergangenen Sonntag konnte Frau Herta Witzke aus Bann ihren 101. Geburtstag feiern. Ursprünglich stammt sie aus Ostpreußen und verbrachte auf der Flucht mehrere Jahre in einem Internierungslager in Dänemark bevor sie über Hamburg wieder nach Deutschland einreiste. Schließlich kam sie mit ihrem Mann in Kaiserslautern an. Seit mittlerweile 24 Jahren wohnt die rüstige Jubilarin in Bann wo sie von ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn umsorgt wird. An ihrem Ehrentag gratulierten dem Geburtstagskind zahlreiche Verwandte und Bekannte. Zu den Gratulanten gehörten auch der Kreisbeigeordnete Dr. Walter Altherr und Ortsbürgermeister Michael Klingel und überbrachten der Jubilarin die besten Glückwünsche im Namen des Kreises Kaiserslautern und der Gemeinde Bann.





Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Nader Samadi Tehrani

Sprechstunde dienstags von 16.00 - 18.00 Uhr im
Bürgerhaus oder nach tel. Vereinbarung
Tel.-Nummer 0172- 6972928

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Hauptstuhl werden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 12.09.2024, 19:00 Uhr**, in der Multifunktionshalle, Kaiserstraße 39, 66851 Hauptstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Baugebiet „Am Kirchhof“; hier: 2. Nachtrag zum Erschließungsvertrag
- 2 Bauangelegenheiten
- 2.1 Bauvoranfrage_Nebau eines Wohnhauses für selbstbestimmte Wohngemeinschaft gem. LWTG_Am Kirchhof - Behandlung der Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern
- 3 Berichtspflicht über den Haushaltsvollzug nach § 21 GemHVO
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Hauptstuhl, den 06.09.2024

gez.

Nader Samadi Tehrani

Ortsbürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Hauptstuhl vom 04. September 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2	Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	2
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	3
§ 5	Beigeordnete	3
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	3
§ 7	Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	4
§ 8	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§ 9	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	4
§ 10	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	5
§ 11	In-Kraft-Treten	5

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde

Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss; der Rechnungsprüfungsausschuss hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Rechnungsprüfungsausschuss einen Haupt- und Bauausschuss. Der Haupt- und Bauausschuss hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss;
2. Die empfehlende Beschlussfassung für den Gemeinderat bei der Herstellung des Einvernehmens zu Bauvorhaben;
3. Die endgültige Beschlussfassung bei Auftragsvergaben bis zu einer Auftragssumme von 15.000 Euro.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro je Auftrag;
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
3. Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der Ortsbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5**Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 Euro.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe der Gemeinderat festlegt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ausgleich
- Für die Hilfskraft nach tatsächlichem Aufwand
- ansonsten durch besonderen Beschluss des Gemeinderates.

(5) Bei Teilnahme an mehreren zeitgleichen Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach Maßgaben des § 6 Absatz 2.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 8**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 4 entsprechend.

§ 9**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen

Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch den Betrag gemäß § 13 Absatz 4 KomAEVO (dieser entspricht derzeit 13,90 Euro). Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.

(4) § 6 Absatz 3 bis 5 sowie § 8 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 10**Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 7,50 Euro je volle Stunde.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11**In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. August 2019 außer Kraft.

Hauptstuhl, den 04. September 2024

gez. Nader Samadi Tehrani

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024

Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen**Wünsche werden wahr****- Kita-Kinder reich beschenkt -**

In der Kindertagesstätte Hauptstuhl hat eine Aktion des Fördervereins für strahlende Kinderaugen gesorgt.

Zusammen mit einer Erzieherin haben die Kinder im Frühsommer Wünsche für neues Spielmaterial gesammelt und dem Förderverein in Plakatform überreicht.

Die Kinder staunten nicht schlecht, als im Juli die Turnhalle mit neuen Spielmaterialien gefüllt war. Die Freude der Kinder war riesig. Fast jeder Wunsch der Kinder konnte erfüllt werden. Von kleinen Fahrzeugen und Playmobil bis hin zu Brettspielen, einem Experimentiertisch und Laufrädern war alles dabei.

Die Kinder sowie die Erzieherinnen haben sich sehr gefreut und bedanken sich ganz herzlich beim Förderverein Freundeskreis Gemeindekindergarten Hauptstuhl e.v.



Kindsbach

Ortsbürgermeister Michael Müller

Sprechstunde mittwochs von 17.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
Tel. Gemeindebüro: 06371/9188165

www.kindsbach.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kindsbach vom 28. August 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 9 Betreuung der Jugendlichen im Kinder- und Jugendtreff Kindsbach
- § 10 Schüler- und Seniorentisch Kindsbach
- § 11 Seniorenarbeit
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitungen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
Haupt- und Bauausschuss 8 Mitglieder und Stellvertreter
Ausschuss für Soziales 5 Mitglieder und Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und Stellvertreter
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Ausschuss für Soziales wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 15.000 Euro übertragen.

(3) Dem Haupt- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro;
2. die endgültige Beschlussfassung bei der Herstellung des Einvernehmens zu Bauvorhaben gemäß § 32 GemO,
3. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall übertragen. Die Entscheidung gemäß Satz 1 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro je Auftrag,
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden (Außenkamine, Wintergärten, eingeschobene Anbauten bis maximal 50 m³). Der Ortsbürgermeister wird verpflichtet, den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die getätigten Zustimmungen zu unterrichten
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
4. Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der Ortsbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht,
5. Entscheidung über vorzeitige Grabaufösungen bis zu 5 Jahren im Einzelfall.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates sowie die Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 Euro je Sitzung und je Umlaufverfahren sowie je Video- u. Telefonkonferenz bei Naturkatastrophen gemäß § 35 Absatz 3 GemO.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten schriftlichen Nachweis einen Ausgleich

1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 4 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Bei der Teilnahme an mehreren zeitgleichen Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens den Betrag gem. § 13 Absatz 4 KomAEVO (dieser entspricht derzeit 13,90 Euro). Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.

(4) § 6 Absätze 3 bis 5 sowie § 7 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 9

Betreuung der Jugendlichen im Kinder- und Jugendtreff

(1) Für die Betreuung der Jugendlichen im „Kinder- und Jugendtreff Kindsbach“ werden Ehrenämter im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 9 Euro je Stunde.

(3) Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter gelten sinngemäß.

§ 10

Schüler- und Seniorentisch

(1) Für die Vertretung bzw. Mithilfe der Organisation des Schüler- und Seniorentisches werden Ehrenämter im Sinne von § 18 GemO geschaffen.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 9 Euro je Stunde.

(3) Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter gelten sinngemäß.

§ 11

Seniorenarbeit

(1) Für die Gestaltung der regelmäßigen Seniorennachmittage werden Ehrenämter im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 9 Euro je Stunde.

(3) Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter gelten sinngemäß.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. August 2019 außer Kraft.

Kindsbach, 28. August 2024

gez. Michael Müller
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024

Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Erzählkaffee und Spielstube

Unter der Leitung von Gertrud Schumann findet jeweils donnerstags zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr der Erzählkaffee statt. Geimpfte, genesene oder getestete Senioren, die nicht alleine zu Hause sitzen wollen, sind herzlich ins Alte Pfarrheim eingeladen.

Bekanntmachung aus der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kindsbach am 28.08.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach hat in seiner konstituierten Sitzung am 28.08.2024 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

• Der geschäftsführende Vorsitzende Herr Knut Böhlke und folgende Ratsmitglieder sind ausgeschieden und wurden für Ihre langjährige, kommunalpolitische Tätigkeit verabschiedet und geehrt.

Frau Anke Budell

Herr Erwin Lang

Herr Walter Wittenmeier

In den Jahren, in denen Kommunalwahlen anstehen, ehrt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) langjährige Kommunalpolitiker/-innen ab einer zwanzigjährigen Ratstätigkeit.

Der Gemeinde- und Städtebund überreicht die Urkunden an:

Knut Böhlke für 35 Jahre

Franz-Josef Groß für 20 Jahre

Christian Meinschmidt für 30 Jahre

Michael Müller für 20 Jahre

Christian Werner für 25 Jahre

Walter Wittenmeier 45 Jahre

Im Anschluss wurden die neuen Ratsmitglieder werden verpflichtet.

• Michael Müller wird zum neuen Ortsbürgermeister ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.

• Die Hauptsatzung wird einstimmig beschlossen.

• Herr Frank Niermann wird einstimmig zum 1. Beigeordneten ernannt und vereidigt.

• Herr Luis Gutwein wird einstimmig zum Beigeordneten ernannt und vereidigt

• Frau Dagmar Lang-Wenzel wurde einstimmig zur Beigeordneten gewählt und wird in der nächsten Gemeinderatssitzung ernannt und vereidigt

• Die Wahl der Ausschussmitglieder in den verschiedenen Ausschüssen erfolgt. Der gemeinsame Wahlvorschlag wird einstimmig angenommen.

• Der neue Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung.

• Zwei Eilentscheidungen wurden zur Kenntnis genommen.

• Einem Gestattungsvertrag wird zugestimmt.



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunden montags von 18:00 Uhr – 18:30 Uhr

Tel. 06307/993666

E-Mail: info@krickenbach.de

www.krickenbach.de

Vertretung Ortsbürgermeister

In der Zeit vom 12.09.2024 bis 22.09.2024 übernimmt der 1. Beigeordnete Frank Ecker die Vertretung für Ortsbürgermeister Uwe Vatter. Tel.: 0172-7879650

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Krickenbach vom 27. August 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 9 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Krickenbach erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht

werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Haupt- und Finanzausschuss 7 Mitglieder

Bau-, Dorfentwicklungs- und Friedhofsausschuss 7 Mitglieder

Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse setzen sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zusammen.

(3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen; für die Stellvertreter gelten die vorstehenden Regelungen nach Absatz 2.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses umfasst alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch ein Gesetz, diese Hauptsatzung oder durch Beschluss des Gemeinderates allgemein oder im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen kann der Haupt- und Finanzausschuss beteiligt werden.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.000 Euro;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 7.000 Euro.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

(4) Der Bau-, Dorfentwicklungs- und Friedhofsausschuss ist zuständig für alle sonstigen Bauangelegenheiten und für Angelegenheiten des Friedhofs.

(5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.500 Euro im Einzelfall. Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 72 Euro für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder verzichten auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Absatz 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbezüge nach § 22 LGVermDVO eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst.

(2) Der Umfang der Beschäftigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Juni 2019 außer Kraft.

Krickenbach, 27. August 2024

gez. Uwe Vatter

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024

Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

**Sickingenstadt Landstuhl**

Stadtbürgermeister Mattia De Fazio

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06371 83111

E-Mail: Mattia.DeFazio@landstuhl.de

www.sickingenstadt-landstuhl.de

**Stadtbücherei
der Sickingenstadt Landstuhl**

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr... Tel.: 06371 14652
Internet: www.stadtbuecherei-landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinland-Pfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming-Downloads

Öffnungszeiten:

Dienstag 14.00 bis 17.00 Uhr, Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag 10.00 bis 13.00 Uhr und Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr

**Sommerferien in der
Stadtbücherei:**

In der Zeit von 03. September 2024 bis 14. September 2024 ist die Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl geschlossen.

Wir öffnen wieder am 17. September 2024.

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Januar: geschlossen

Feb., März: 10 – 16 Uhr

April bis Sept.: 10 – 18 Uhr

Okt., Nov.: 10 – 16 Uhr

Dezember: geschlossen

Montags

(außer feiertags): geschlossen

Preise:

Kinder (0 – einschl. 6 Jahre): frei

Kinder (7 – einschl. 17 Jahre): 2,00 €

Schüler (ab 18 J.), Studenten,

Auszubildende, FSJ/FÖJ*: 3,00 €

Ermäßigt

(Gruppe ab 10 Pers., Rentner*,

Schwerbehinderte*): 5,00 €

Erwachsene: 6,00 €

*Nachweis erforderlich

Schulklassen können die Burg Nanstein nach Voranmeldung weiterhin kostenfrei besuchen.

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen.

Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.

Gästeführungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglandstuhl.de, angefragt werden.

Museum der Sickingenstadt Landstuhl**Öffnungszeiten**

Das Museum hat keine festen Öffnungszeiten. Ab April sind alle Interessenten eingeladen, an einer monatlich stattfindenden Museums- und Altstadtführung teilzunehmen. Diese wird grundsätzlich im Amtsblatt angekündigt. Informationen zu den Führungen finden Sie unter www.heimatfreunde.Landstuhl.de.

Für Gruppen, Kindergärten oder Schulen sind Führungen nach Absprache auch gesondert buchbar. Buchungen bitte direkt bei Herrn Zimmer: gerne per Mail an Frank.Zimmer@landstuhl.de oder telefonisch unter 0176-30654254.

Öffentliche Bekanntmachungen**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung
(StVO);**

hier: Tag der offenen Tür der Feuerwehr Landstuhl 2024

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger folgende straßenverkehrspolizeiliche **anordnung** **Es werden folgende Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs gemäß § 45 Abs. 1 und 3 StVO angeordnet:**

1. Die Straße „Am Feuerwehrturm“ wird, während der Veranstaltung „Tag der offenen Tür“ am Sonntag, 15.09.2024, 09.00 Uhr, zwischen dem Einmündungsbereich Barbarossastraße und Schützenstraße vollständig gesperrt. Die Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und Absperrschranken mit fünf roten Warnleuchten sind in allen Einmündungsbereichen zu aufzustellen.

2. Im Einmündungsbereich Barbarossastraße / Straße „Am Feuerwehrturm“ sind für beide Fahrrichtungen des fließenden Verkehrs von der Bahnstraße und von der Kaiserstraße kommend die Ver-

kehrszeichen 209-30 „vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus“ aufzustellen. Zusätzlich sind die Fahrstreifen, aufgrund der Änderung der Verkehrsregelung, durch Leitbaken zu trennen.

3. Die Einbahnstraßenregelung in dem Teilstück der Schützenstraße, zwischen Römerstraße und der Straße „Am Feuerwehrturm“ ist für die Dauer der Veranstaltung durch abdecken der entsprechenden Verkehrsschilder aufzuheben. Die Verkehrsteilnehmer sind durch die Verkehrsschilder 125 „Gegenverkehr“ auf die geänderte Verkehrsführung aus beiden Richtungen hinzuweisen.

4. Weiterhin sind von der Bruchwiesenstraße kommend die Verkehrsschilder 101 „Gefahrenstelle“ mit dem Zusatzzeichen 1008-31 „Verkehrsführung geändert“ aufzustellen. Auch ist das Verkehrsschilder 209-30 „vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus“ in diesem Einmündungsbereich für beide Fahrtrichtungen aufzustellen.

5. Zusätzlich sind die Verkehrsteilnehmer durch die Verkehrsschilder 101 „Gefahrenstelle“ mit dem Zusatzzeichen 1008-31 „Verkehrsführung geändert“ auf die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung an folgenden Stellen hinzuweisen:

a. Einmündungsbereich Römerstraße / Schützenstraße (aus beiden Richtungen)

b. Einmündungsbereich Kaiserstraße / Schützenstraße

6. Die beiden ersten Parkstände im Einmündungsbereich der Straße „Am Feuerwehrturm“ / Römerstraße sind durch Verkehrsschilder 283 „absolutes Haltverbot“ für die Dauer der Veranstaltung zu sperren. Die Verkehrsschilder 283 „absolutes Haltverbot“ sind bereits am Mittwoch, 11.09.2024, mit den entsprechenden Zusatzzeichen „ab Sonntag, 15.09.2024, 07.00 Uhr“ aufzustellen.

7. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung erfolgt nach dem beiliegenden Beschilderungsplan, der Bestandteil dieser Anordnung ist.

8. Die Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrsschilder und der Verkehrseinrichtungen wirksam.

9. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Am 15.09.2024 findet der Tag der offenen Tür der Feuerwehr Landstuhl statt. Diese Veranstaltung hat eine langjährige Tradition und wird von einer großen Anzahl von Besuchern frequentiert. Aus Anlass dieser Veranstaltung wird die Straße „Am Feuerwehrturm“ im Bereich zwischen der Einmündung Barbarossastraße und Schützenstraße vollständig gesperrt. Um eine reibungslose Abwicklung der Veranstaltung zu gewährleisten, ist diese Anordnung zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zum Schutz der Teilnehmer und Besucher an dieser Veranstaltung erforderlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht in unserem Ermessen. Der Tag der offenen Tür der Feuerwehr Landstuhl hat eine langjährige Tradition und wird von einer großen Anzahl von Besuchern frequentiert, die zum Teil weite Anreisewege in Kauf nehmen, um an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Die Durchführung der Veranstaltung liegt daher im öffentlichen Interesse. Ein öffentliches Interesse bzw. ein öffentliches Bedürfnis liegen in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tag der offenen Tür der Feuerwehr Landstuhl zeitlich begrenzt und die Durchführung auf einige Stellen beschränkt ist. Diese Abwägung führt dazu, dass dem zeitlich begrenzten öffentlichen Interesse an der Durchführung des Tages der offenen Tür der Feuerwehr Landstuhl Vorrang einzuräumen ist. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gewährleistet die Umsetzung der Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 3 StVO.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis.

Landstuhl, 17.07.2024

Verbandsgemeindeverwaltung
-Straßenverkehrsbehörde-

Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl vom 27. August 2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)

die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates
- § 3 Zweckverband Sparkasse Kaiserslautern
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister
- § 6 Stadtbeigeordnete
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten
- § 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters
- § 10 Aufwandsentschädigung der Stadtbeigeordneten
- § 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Sickingenstadt Landstuhl erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP sowie gem. § 5 Absatz 2 EigAnVO.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2**Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Hauptausschuss 10 Mitglieder und Stellvertreter

Bauausschuss 10 Mitglieder und Stellvertreter

Werksausschuss für das Gaswerk 10 Mitglieder und Stellvertreter

Kultur- und Vereinsausschuss 10 Mitglieder und Stellvertreter

Rechnungsprüfungsausschuss 6 Mitglieder und Stellvertreter

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Sickingenstadt Landstuhl gebildet:

Bauausschuss davon mindestens 7 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Werksausschuss für das Gaswerk davon mindestens 7 Ratsmitglieder und Stellvertreter

Kultur- und Vereinsausschuss davon mindestens 7 Ratsmitglieder und Stellvertreter

(3) Es wird zusätzlich der Beirat für Partnerschaft gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

10 Mitglieder. Davon 7 Ratsmitglieder und 3 sonstigen Personen.

Der Vorsitzende ist der Erste Beigeordnete und im Verhinderungsfall die Weiteren Beigeordneten in ihrer Vertretungsreihenfolge und der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen des Beirates gewählt.

§ 3**Zweckverband Sparkasse Kaiserslautern**

(1) Die Sickingenstadt Landstuhl ist Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Kaiserslautern. Der Stadtbürgermeister ist geborenes Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Kaiserslautern. Der sonstige Vertreter der Sickingenstadt Landstuhl wird vom Stadtrat gewählt.

(2) Der Stadtrat wählt die Kandidatin / den Kandidaten, die / der von der Sickingenstadt Landstuhl als weitere Vertreterin / als weiterer Vertreter und dessen Stellvertreter/in für den Verwaltungsrat der Sparkasse Kaiserslautern vorzuschlagen ist. Die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 5 SpKG sind zu beachten.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Stadtratssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Stadtvermögen bis zu 100.000 Euro;

2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;

3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist, bis zu einem Betrag von 200.000 Euro;

4. Genehmigung von Verträgen der Sickingenstadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.500 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;

5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist bis zu einem maximalen Streitwert von 500.000 Euro;

6. Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen im Einzelfall bis zu 20.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist;

7. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und

ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Die Aufgaben der Werksausschüsse werden durch die jeweiligen Betriebsatzungen geregelt.

(5) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absatz 2, 3 und § 35 BauGB;

2. Verfügung über das Stadtvermögen bis 200.000 Euro im Einzelfall, soweit es sich um die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen handelt.

(6) Dem Kultur- und Vereinsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
Entscheidung über Vereinszuwendungen.

(7) Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5**Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Leistungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 Euro;

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro je Auftrag, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;

3. Entscheidungen über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der Stadtbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht;

4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;

5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlicher Forderung bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall;

6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;

7. Aktive Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall;

8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

9. Die Genehmigung nach § 144 Absatz 1 Nr. 2 und § 144 Absatz 2 BauGB, außer der Nr. 5.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 6**Stadtbeigeordnete**

(1) Die Sickingenstadt Landstuhl hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Fraktionen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Entschädigung wird in nachfolgender Form gewährt:

a) Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse und je Umlaufverfahren sowie je Video- u. Telefonkonferenz bei Naturkatastrophen gemäß § 35 Absatz 3 GemO;

b) Eine monatliche Pauschale von 50 Euro je Ratsmitglied;

c) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale von 25 Euro; je ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale von 12,50 Euro;

d) Die Zahlung eines Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Die Anzahl der Sitzungen wird auf maximal 20 pro Jahr / pro Ratsmitglied begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss durch Unterschrift des Ratsmitgliedes dokumentiert oder durch einen anderen Nachweis entsprechend belegt werden;

e) Eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 120 Euro für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder verzichten auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 45 Euro pro Stunde. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ausgleich

1. in Höhe von 25 Euro je Sitzung, wenn sie wenigstens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von 25 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei mehreren zeitgleichen Sitzungen oder Besprechungen wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Sickingenstadt Landstuhl getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 7 Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Stadtbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtlichen Stadtbeigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 KomAEVO.

(3) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a - e. Für Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) wird die für die Mitglieder des Stadtrates festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 7 Absatz 2 Buchstabe a) gewährt, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(4) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Sickingenstadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gem. Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadt- / Ortsbürgermeistern gem. § 69 Absatz 4 GemO.

(5) § 7 Absatz 3 bis Absatz 7 und § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13 Euro pro Stunde.

(1) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. August 2019 außer Kraft.

Landstuhl, den 27. August 2024

gez. Mattia De Fazio

Stadtbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024

Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Wahl des Stadtrates über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Stadtrat Landstuhl nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Der gewählte Bewerber zum Stadtrat Landstuhl, Herr Mattia De Fazio, Landstuhl, Wahlvorschlag 2, CDU, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 27.08.2024 niedergelegt.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolgerin wurde Frau Laura Hallauer, Landstuhl, Wahlvorschlag 2, CDU, berufen. Frau Hallauer hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Frau Laura Hallauer ab dem 27.08.2024 Nachfolgerin von Herrn Mattia De Fazio ist.

Landstuhl, den 09.09.2024

gez. Mattia De Fazio

Wahlleiter für die Stadtratswahl

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Wahl des Stadtrates über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Stadtrat Landstuhl nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Der gewählte Bewerber zum Stadtrat Landstuhl, Herr Boris Bohr, Landstuhl, Wahlvorschlag 2, CDU, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 27.08.2024 niedergelegt.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolgerin wurde Frau Katja Mayer, Landstuhl, Wahlvorschlag 2, CDU, berufen. Frau Mayer hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Frau Katja Mayer ab dem 27.08.2024 Nachfolgerin von Herrn Boris Bohr ist.

Landstuhl, den 09.09.2024

gez. *Mattia De Fazio*
Wahlleiter für die Stadtratswahl

Bekanntmachung des Wahlleiters

für die Wahl des Stadtrates über die Feststellung und Einberufung einer Ersatzperson für den Stadtrat Landstuhl nach § 66 Kommunalwahlordnung (KWO):

Der gewählte Bewerber zum Stadtrat Landstuhl, Herr Gerhard Malinowski, Landstuhl, Wahlvorschlag 2, CDU, hat das auf ihn gefallene Mandat zum 27.08.2024 niedergelegt.

Als Ersatzperson wurde Herr Sebastian Berberich berufen, welcher das Mandat nicht angenommen hat.

Gemäß § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson zu berufen.

Als Nachfolger wurde Herr Sven Pfeifer, Landstuhl, Wahlvorschlag 2, CDU, berufen. Herr Pfeifer hat die Wahl angenommen. Ich stelle daher gemäß § 45 KWG in Verbindung mit § 64 KWO fest, dass Herr Sven Pfeifer ab dem 27.08.2024 Nachfolger von Herrn Gerhard Malinowski ist.

Landstuhl, den 09.09.2024

gez. *Mattia De Fazio*
Wahlleiter für die Stadtratswahl

Sonstige amtliche Mitteilungen

Kunst-Samstage in der Stadtbücherei Landstuhl 2024

Die Künstlerin Angelika Schmalbach bietet zweimal im Monat offene Malkurse für Kinder und Jugendliche im Bürgerhaus Landstuhl an. Die Themen sind frei, Hilfe bei der Motivfindung, Gestaltung und Einblicke in die Kunstwerke bekannter Maler werden gegeben.

Neue Termine bis Ende des Jahres:

Samstag, 14.09.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

(hier Anmeldung nur über a-schmalbach@t-online.de)

Samstag, 28.09.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 12.10.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 09.11.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 16.11.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 23.11.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 07.12.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 21.12.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

(Die Termine sind alle einzeln buchbar)

Mitzubringen sind:

Leinwände oder Leinwand ab 30x40cm, Malkittel, Mäppchen, Block DIN A 3, Pappteller oder Palette, evtl. Schwämmchen und weiches Tuch.

Kursgebühr pro Termin: 10 €

Alle interessierten Kinder und Jugendliche können sich gerne unter der Telefonnummer 06371 / 1300 880 oder 06371 / 14652 sowie per E-Mail stadtbuereherei@landstuhl.de anmelden. Gerne könne Sie sich auch bei der Kursleiterin direkt unter a-schmalbach@t-online.de anmelden.



LZG

Landesverband für
Lebensgestaltung
in Bewegung e.V.

www.lebensgestaltung-in-bewegung.de

DIE BEWEGUNG.DE



„RAUS AUS DEM HAUS“ in LANDSTUHL

Natürlich freuen wir uns auch über Bürger*innen aus den Nachbargemeinden

Als Gemeindegewinnlerin im Landkreis Kaiserslautern, möchte ich alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemeinsamen Spaziergang einladen. Inhalt der Treffen sind Bewegungseinheiten, Gedächtnisübungen und/oder einfach „nur“ der Austausch.

Dabei spielt es keine Rolle, ob mit Rollator oder mit Gehhilfe oder ganz ohne Unterstützung.

„Raus aus dem Haus“ bietet die Möglichkeit, sich unkompliziert mit anderen Menschen zu treffen.

Wir laufen nach dem Prinzip – die/der Schwächste gibt das Tempo und die Entfernung vor.

Der Termin im September muss leider entfallen

Nächstes Treffen in Landstuhl ist,

am Donnerstag, 17. Oktober 2024 um 13.30 Uhr
an/in den Räumlichkeiten des ev. Pfarramtes Landstuhl,

Vordere Fröhnstraße 5, in Landstuhl

Im Anschluss gehen wir noch gemeinsam in eine Lokalität in der Nähe.

Wichtig ist: Es wird keinerlei Haftung und Versicherungsschutz übernommen.
Die Treffen sind rein privat anzusehen.

Über jede(n) Einzelne(n) von Ihnen freue ich mich!!!

Andrea Rihlmann - Gemeindegewinnlerin ^{plus} -

*Das Angebot "Gemeindegewinnlerin ^{plus}"
wird aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz gefördert.*

Landstuhler Advent
1. bis 3. Advent
Freitag bis Sonntag

Kulinarische Genüsse · Winzerglühwein · Abwechslungsreiches Musikprogramm

Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 30.09.2024 // Gesucht werden Aussteller folgender Kategorien:
Kunsthandwerk, Weihnachtsdeko/Schmuck, Speisen- und Getränke
Alle wichtigen Informationen für Teilnehmer/Aussteller unter www.landstuhler-advent.de

Stadtbürgermeister De Fazio stellt sich beim Treffen des Senioren-Nachmittags vor

Am Montag, 2. September 2024 besuchte unser neuer Stadtbürgermeister, Mattia De Fazio, den Senioren-Nachmittag im Gemeindehaus in der Vorderen Fröhnstraße 5 in Landstuhl. Über 20 Seniorinnen und Senioren freuten sich gemeinsam mit der Gemeindegewinnlerin Plus, Andrea Rihlmann, über den Besuch des Stadtbürgermeisters, der die Gelegenheit zur Vorstellung, zum Ideenaustausch sowie zur Beantwortung offener Fragen gerne nutzte. Die Landstuhler Seniorinnen und Senioren des Treffs kommen regelmäßig einmal monatlich am ersten Montag des Monats ab 14:30 Uhr zusammen, planen Aktionen, organisieren themenbezogene Informationsveranstaltungen, tauschen sich aus und verbringen gemeinsam bei Kaffee und Kuchen eine schöne Zeit. Der Senioren-Nachmittag freut sich auch immer über Zuwachs aus allen Stadtteilen! Für Rückfragen von Interessierten steht Frau Christa Woll gerne zur Verfügung. Neben konstruktiven Gesprächen und einem guten Stück Kuchen hatte die Gruppe für DeFazio noch eine besondere Überraschung: seine neue „Boiemäaschder am Schaffe!“-Schürze spricht für sich und kommt sicherlich auch bei anderer Gelegenheit noch zum Einsatz.

Das nächste Treffen des Senioren-Nachmittags findet am 07. Oktober 2024 statt. Geplant ist ein Spielenachmittag. Über die weiteren Treffen informieren wir künftig immer eine Woche im Voraus hier im Amtsblatt.



102. Geburtstag Maria Walz



Maria Walz, älteste Bürgerin von Landstuhl, feierte am 03. September ihren 102. Geburtstag im Caritas-Altenzentrum St. Nikolaus, in dem sie seit drei Jahren lebt. Die gebürtige Weselbergerin hat über 30 Jahre mit zwei Brüdern, beide Priester, im Breitenbacher Pfarrhaus gewohnt und dort gearbeitet. Stadtbürgermeister Mattia De Fazio gratulierte der geistig rüstigen Jubilarin im Namen der Sickingenstadt mit den besten Wünschen und überreichte ein Präsent.

Auto- und Fußweg gesperrt (Atzel)

Auf Grund des umbaubedingten Umzuges des Kindergarten St. Markus in die Unterkirche der St. Markus-Kirche auf der Atzel, ist der Waldweg zwischen der Berliner Straße und der Breslauer Straße derzeit für Fußgänger gesperrt. Von Seite der Breslauer Straße ist ein Einfahren in den Hof auf Grund der Sicherheit der Kinder nicht erlaubt! Voraussichtlich zum Ende des Jahres kann die Sperrung aufgehoben werden.

Bitte um Beachtung!



Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint - sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Antrag auf Gewährung einer Förderung des Sports und der Vereine

Noch bis zum **30.09.2024** haben Vereine die Möglichkeit einen Antrag auf Gewährung einer Förderung des Sports und der Vereine zu stellen.

Das Antragsformular finden Sie nachfolgend abgedruckt oder über www.landstuhl.de in der Leistungssuche unter „Vereinsförderung“ oder unter www.sickingenstadt-landstuhl.de

Alle Landstuhler Vereine sind herzlich aufgefordert von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

*Ihr Mattia De Fazio
Stadtbürgermeister*



Verein (Anschrift, Telefon, E-mail)



Sickingenstadt Landstuhl
 Kaiserstraße 49
 66849 Landstuhl

**Antrag auf Gewährung einer
 Förderung des Sports und der Vereine**

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge bis spätestens zum
 30. September des jeweiligen Kalenderjahres eingegangen sein müssen.

Bitte verwenden Sie pro Maßnahme ein Zuschussformular

A Angaben zur Maßnahme	
1	<p>Zuschuss wird für folgende Maßnahme beantragt: Hier ist die Maßnahme zu beschreiben und deren Notwendigkeit ausführlich zu begründen. Erforderlichenfalls ist ein separates Blatt zu verwenden. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Ausgaben usw. sind als Anlagen beizufügen.</p>

2 Geplante Einnahmen:	
Teilnehmer- innenbeiträge:	_____ €
Eigenanteil des Antragstellers:	_____ €
Zuschüsse (EU,Bund,Land,Kreis, Verbands-,Ortsgemeinde):	_____ €
Zuschuss Förderverein:	_____ €
Sonstige Zuschüsse (Sponsoren, Spenden):	_____ €
Gesamteinnahmen:	_____ €



B	Allgemeine Vereinsangaben
1	Beschreibung des Vereines z.B. Sportanlage (Art, Größe), Vereinsheim, Umkleidegebäude (Anzahl der Umkleide- und Duschräume), Eigentumsverhältnisse/Vertragsverhältnis, Sonstiges (z.B. Mitbenutzung durch Dritte)

2	Mitgliederstand des Vereins				
	bis 14 Jahre	15 bis 18 Jahre	über 18 Jahre	Gesamt	

3	Darstellung der Vereinsarbeit
	a) Vereinsarbeit:
3	b) Sportarten:
	c) Mannschaften:



d) Jugendarbeit:
e) Mitgliedsbeitrag je Mitglied monatlich (Staffelung Jugendliche/Erwachsene, Mindestbeiträge etc.):

4 Bankverbindung
Kreditinstitut:
Kontonummer:
Bankleitzahl:

Ort, Datum	Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden	Anlagen

Michelin kooperiert mit Sparkasse Kaiserslautern



(Foto: Michelin)

Am 28. August nahmen Werkdirektor Guilhem Vogel und Oberbürgermeister Emanuel Letz symbolisch die neuen Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Freiflächen des Reifenherstellers Michelin in Bad Kreuznach in Betrieb. An der Zeremonie nahmen auch Vertreter der Anlagenbetreiberin „P3 Kaiserslautern GmbH“, einer Tochter der Sparkasse Kaiserslautern, sowie weitere Projektpartner teil. „Für unser Michelin-Werk ist dies ein wichtiger Meilenstein auf unserem Weg zur Klimaneutralität“, betonte Vogel.

Michael Pfleger, Geschäftsführer der „P3 Kaiserslautern GmbH“, erklärte: „Im Juli haben wir die neuen Anlagenteile bei Michelin in Betrieb genommen und im Verlauf des Projekts konnten wir den Energieertrag bereits weiter optimieren.“ Ralf Leßmeister, Landrat

des Kreises Kaiserslautern und Vorsitzender des Verwaltungsrats der Sparkasse Kaiserslautern, bezeichnete die Erweiterung um rd. 56.000 qm Photovoltaikmodule als gelungene Kooperation zwischen Michelin, der Solar Energie Dach GmbH und der Sparkasse.

Begleitet wurde Leßmeister vom Vorstandsvorsitzenden Kai Landes, dem Vorstandsmitglied Hartmut Rohden, und dem Projektkoordinator Michael Pfleger. Teilnehmer der feierlichen Inbetriebnahme waren auch Ralf Hersina, noch stv. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse und Gerhard Malinowski als Vertreter von Bürgermeister Mattia De Fazio für die Stadt Landstuhl.

(bor.)

25 Jahre Ehrenamtlicher Besuchsdienst

Seit 25 Jahren hilft der Ehrenamtliche Besuchsdienst Seniorinnen und Senioren im Landkreis Kaiserslautern, der Vereinsamung zu entgehen und weiterhin Teil der Gemeinschaft zu bleiben.

Diese wertvolle Tätigkeit wurde nun im Rahmen einer Feierstunde im Großen Ratssaal der Kreisverwaltung Kaiserslautern besonders gewürdigt.

Kreisbeigeordneter Peter Schmidt überreichte Anerkennungsurkunden an Elisabeth Fini (VG Weilerbach), Emilie Rosenthal (VG Otterbach-Otterberg) und Anneliese Leib (VG Bruchmühlbach-Miesau), die seit vielen Jahren als Mentorinnen tätig sind.

Schmidt würdigte in seiner Ansprache die Arbeit der vielen freiwilligen Mitarbeiter und unterstrich den Wert des Ehrenamts für die Gesellschaft: „Ehrenamt ist die beste Art zu zeigen, dass wir an eine bessere Welt glauben“.

Das Projekt, initiiert von Sabrina Gerster von der Leitstelle Älterwerden, startete 1999 zuerst in Weilerbach und Enkenbach-Alsenborn, in den nächsten Jahren kamen die weiteren Verbandsgemeinden dazu. Ziel ist es, ältere Mitmenschen im Kreis zu unterstützen, sich mit ihnen auszutauschen und ihnen beizustehen. Mentoren veranstalten Vorträge zu altersrelevanten Themen, unterstützt von Fachkräften wie den Gemeindeschwestern plus.

„Seit Beginn leistet der Ehrenamtliche Besuchsdienst ausgezeichnete Arbeit.“

Das sehen wir nicht nur hier im Landkreis so, das sieht man auch außerhalb“, betonte Schmidt und verwies auf die zahlreichen Auszeichnungen, die der Besuchsdienst im Laufe der Jahre erhalten hat. Er dankte allen Anwesenden für ihr großes Engagement. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung von der Kreismusikschule. Die Verbandsgemeinde Landstuhl war durch die Beigeordnete Elke Dick, die Sickingenstadt Landstuhl durch den 1. Stadtbeigeordneten Boris Bohr vertreten. Wer Interesse an der Mitarbeit im Besuchsdienst hat, kann sich an den Ehrenamtlichen Besuchsdienst „Leitstelle Älterwerden“ der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Tel. 0631/7105 594 wenden.



(Foto Kreisverwaltung Kaiserslautern von links nach rechts: Anneliese Leib, Elisabeth Fini, Emilie Rosenthal, Kreisbeigeordneter Peter Schmidt)

Liebe Landstuhlerinnen und Landstuhler,



am 27.08.2024 habe ich voller Dankbarkeit für die große Unterstützung, Respekt vor der Aufgabe und den damit verbundenen Erwartungen und vor allem mit großer Freude, mein Amt als Ihr Stadtbürgermeister aufgenommen. In den letzten beiden Wochen durfte ich bereits an vielen Terminen teilnehmen, bereichernde Gespräche führen, Ihre Anregungen und Ideen aufnehmen und gerade am vergangenen Wochenende unser beliebtes Stadtfest eröffnen und begleiten.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die vielen Glückwünsche, das mir entgegengebrachte Vertrauen und die vielseitige Unterstützung herzlich bedanken.

Sie kennen mein Motto: Landstuhl. Gemeinsam. Machen.

Das bedeutet für mich das Wohl unserer Stadt und der Menschen, die sie ausmachen, in den Mittelpunkt zu stellen. Ich möchte Sie mitnehmen auf unserem gemeinsamen Weg hin zu einer lebendigen Gemeinde für Jung und Alt, mit aktiven Vereinen, einer guten Infrastruktur, attraktiven Arbeitsplätzen, eingebettet in eine schöne und wertvolle Kulturlandschaft. Ich nehme die mir übertragene Verantwortung sehr ernst und werde zusammen mit dem Stadtrat und mit Ihnen, liebe Landstuhlerinnen und Landstuhler, die vor uns liegenden Herausforderungen aktiv, agil und umsichtig angehen, um unsere Stadt voranzubringen. Dabei geht es darum, gemeinsam Ideen zu entwickeln, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, Geschaffenes kontinuierlich zu hinterfragen sowie im respektvollen Austausch und gemeinsamen Machen mutige neue Schritte in Richtung Zukunft zu gehen.

Auf der Basis eines aktiven Miteinanders der Menschen, eines freundlichen und interessierten Aufeinanderzugehens beider Seiten und einer konstruktiven Fehlerkultur in der Zusammenarbeit aller, denen das Wohl unserer Stadt ebenso am Herzen liegt wie mir, lade ich Sie alle herzlich zum Mitmachen ein und freue mich auf die kommenden fünf Jahre als Stadtbürgermeister unserer schönen Sickingenstadt.

Ihr Mattia De Fazio
Stadtbürgermeister
der Sickingenstadt Landstuhl

Foto: Hubert Hemmer, Mattia De Fazio eröffnet das Stadtfest 2024

L469/KL - Schadstellensanierung mittels Kleinfertiger zwischen Mittelbrunn und Landstuhl

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (LBM KL) teilt mit, dass die Landesstraße L469 zwischen Mittelbrunn und Landstuhl, am **Montag, dem 16.09.2024**, im Zeitraum von **08:00 Uhr bis 15:30 Uhr** voll gesperrt wird.

In diesem Zeitraum werden an verschiedenen Schadstellen Sanierungsarbeiten mittels Kleinfertiger durchgeführt.

Eine entsprechende Umleitungstrecke wird eingerichtet.

Für die entstehenden Verkehrsbehinderungen bitten wir um Verständnis.

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 - 0
FAX: 06371 / 9234 - 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten des Ticket-Servicebüro:

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr

Veranstaltungen Stadthalle Landstuhl

Café am Wochenmarkt

Das Café am Wochenmarkt der Stadthalle Landstuhl ist jeden Freitag von 9:00 - 13.00 Uhr geöffnet. Falls es kalt oder regnerisch sein sollte, findet der gemütliche Plausch im Foyer der Stadthalle statt. Wie immer gibt es Kaffee und Kaltgetränke.

Wir freuen uns schon jetzt auf Ihr Kommen!



Pinocchio
Nach den Erzählungen von Carlo Collodi

PREMIERE
28.11.
9:00

Familienvorstellungen
14.12.24 - 16:00 Uhr
15.12.24 - 16:00 Uhr
05.01.25 - 16:00 Uhr

REGIE: IRIS BEYER

KINDER
Pälzer Komödie
Landstuhl



STADTHALLE LANDSTUHL

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM
DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Vorverkauf: Stadthalle Landstuhl 06371-92344-4

www.stadthalle-landstuhl.de oder www.reservix.de

Bühnenfassung: Frank Pankus © Aufführungsrechte bei Vertriebsstelle und Verlag Deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten GmbH, 22844 Norderstedt



Gelungenes Stadtfest mit verkaufsoffenem Sonntag

Größer und besser besucht als in den Vorjahren präsentierte sich das 34. Landstuhler Stadtfest am vergangenen Wochenende. Bereits zur Eröffnung am Alten Markt war dieser schon gut gefüllt. Von Stunde zu Stunde steigerte sich die Besucherzahl und am Samstagabend gab es dann praktisch vor den 4 Bühnen kein Durchkommen mehr. 18 Bands und vier Gruppen begeisterten die tausenden von Besuchern, die sich an 36 Gastronomieständen verköstigen konnten. Auch in diesem Jahr beteiligten sich wieder Stände aus Handel und Kunsthandwerk an der Veranstaltung. Wie in jedem Jahr konnten sich die Gäste auch 2024 in einem 76-seitigen Programmheft über den zeitlichen Ablauf und die einzelnen Eventangebote informieren. Stadtbürgermeister Mattia De Fazio eröffnete das Fest und hatte eine lange Liste von Ehrengästen dabei, die von dem Mitglied des Landtages Marcus Klein über Landrat Ralf Leßmeister und Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Stadt- und Ortsbürgermeister bis zu Vertretern der Sponsoren reichte. Gemeinsam mit dem Ersten Stadtbeigeordneten Boris Bohr und dem Beigeordneten Gerhardt Malinowski hieß De Fazio auch Colonel Ted Brown und Sergeant Major Jose Oquendo willkommen, die gemeinsam mit ihm den Fassanstich vornahmen. Anschließend lud er „zum Bummeln und Flanieren, zum Mitmachen und Schauen, zum Zuhören, Plaudern und Genießen“ ein und verwies auf die Sonderfahrten des Sickingenbusses sowie auf die Öffnungszeiten des verkaufsoffenen Sonntags. Nicht ohne die Vielzahl helfender Hände, die finanzielle Unterstützung durch die Stadt und den vielseitigen Einsatz der Fördergemeinschaft mit ihren engagierten Einzelhändlerinnen und -händlern zu erwähnen, gab er das Mikrophon weiter. Bevor „Wings of Swing“, eine Gruppe der USAFE-Band mit ihrem mitreißenden New Orleans-Sound für Stimmung sorgte, dankte Simon Peter und Daniela Weisling als Vorsitzende der organisierenden Förderer, den Sponsoren, den Bands, den Ausstellern, dem Abiturjahrgang des Sickingen-Gymnasiums, den zahlreichen freiwilligen Helferinnen und Helfern und der Sickingenstadt Landstuhl, „ohne deren Mitwirkung ein solch großes Event nicht möglich wäre“. (bor.)





Fotos: Hubert Hemmer



Linden

Ortsbürgermeister Max Richtscheid

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0151/42507611

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Linden vom 03. September 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2	Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	2
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	3
§ 5	Beigeordnete	4
§ 6	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§ 7	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	4
§ 8	In-Kraft-Treten	4

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Linden erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Haupt- und Finanzausschuss 6 Mitglieder
Bau- und Planungsausschuss 6 Mitgliedern
Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitgliedern

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse können aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein.

(3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen; für die Stellvertreter gelten die vorstehenden Regelungen nach Absatz 2.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses umfasst alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch ein Gesetz, diese Hauptsatzung oder durch Beschluss des Gemeinderates allgemein oder im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, kann der Haupt- und Finanzausschuss beteiligt werden.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen. Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister zuständig ist oder die Angelegenheit einem anderen Ausschuss übertragen wurde.

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 9.000 Euro.

(4) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Bauleitplanung und alle sonstigen Bauangelegenheiten. Dem Bau- und Planungsausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei gemeindlichen Bauvorhaben bis 5.000 Euro im Einzelfall übertragen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

(6) Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.500 Euro im Einzelfall. Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. August 2019 außer Kraft.

Linden, 03. September 2024
gez. Max Richtscheid
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024
Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen**Veranstaltungsüberblick 2024**

08.09.24	Sonderkonzert der Kreismusikschullehrer
27.09.24	Schlachtfest der Feuerwehr
28.09. -	Kerwe
01.10.24	
18.10.24	Historisches Marionettentheater in der ev. Kirche
08.11.24	Martinsumzug des Kindergartens Linden
09.11	(Premiere)
30.11.2024	Theateraufführungen der Theatergruppe Linden (Termine: 09.11., 16.11., 17.11., 23.11, 24.11. und 30.11.2024)
29.11.24	Weihnachtskonzert in der ev. Kirche
7. - 8.12.24	Weihnachtsbaumverkauf Bämchersholveroi
14.12.24	Weihnachtsmarkt

Grillhütte Linden

Wer ab sofort die Grillhütte mieten möchte, wendet sich bitte an: objektbelegung@landstuhl.de, Telefonisch: 06371-83/132 (Herr Letizia)

Bekanntmachung aus der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Linden am 03.09.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Linden hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die ausgeschiedenen Ratsmitglieder wurden zu Beginn der Sitzung vom geschäftsführenden Ersten Beigeordneten Max Richtscheid verabschiedet und geehrt; die neuen Ratsmitglieder wurden verpflichtet.
- Richtscheid Max wurde zum neuen Ortsbürgermeister ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.
- Die Hauptsatzung wurde einstimmig beschlossen.
- Baque Andreas wurde zum Ersten Ortsbeigeordneten, Vollmer Uwe zum weiteren Beigeordneten und Kuhn Sarah zur weiteren Beigeordneten gewählt.
- Weiterhin erfolgte die Wahl der Ausschussmitglieder in die verschiedenen Ausschüsse. Der gemeinsame Wahlvorschlag wurde einstimmig angenommen.
- Der neue Gemeinderat hat die Geschäftsordnung beschlossen.

Mittagessen für Senioren in Linden**Speiseplan****KW 38 vom 16.09.2024 - 20.09.2024****Montag:**

Blumenkohlbratling mit Kartoffeln, dazu Gurkensalat

* Frisches Obst * 13,14,15

Dienstag:

Serbisches Reisfleisch, dazu grüner Salat

* Frisches Obst * 13,14,15

Mittwoch:

Erbsensuppe mit Wienerle, dazu Bauernbrot

* Kuchen * 13,14,15

Donnerstag:

Pellkartoffeln mit Quark-Dipp, dazu Gemüsesäfte

* Eis am Stiel * 13,14,15

Freitag:

Fischfilet gedünstet mit Curry-Dill-Gemüse, dazu Vollkornnudeln und Tomatensalat

* Frisches Obst * 13,14,15

Zusatzstoffe:

1 = Phosphat 2 = Geschmacksverstärker 3 = Antioxidationsmittel 4 = Konservierungsstoff 5 = koffeinhaltig 6 = Farbstoff 7 = Süßstoff 8 = chininhaltig 9 = geschwefelt 10 = genetisch verändert 11 = gewachst 12 = geschwärzt 13 = Milcheiweiß 14 = Eiklar 15 = Stärke 16 = Sojaweiß 17 = enthält eine Phenylalaninquelle

**Mittelbrunn****Ortsbürgermeister Dr. Altherr**

Sprechstunde nach Terminvereinbarung

Tel. 06371/912914 oder 0173/3477127

walter.altherr@t-online.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mittelbrunn vom 22. August 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2	Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	
§ 5	Beigeordnete	3
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse	3
§ 7	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§ 8	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	4
§ 9	In-Kraft-Treten	4

§ 1**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2**Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
Rechnungsprüfungsausschuss
Landwirtschaftsausschuss

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und Stellvertretern, der Landwirtschaftsausschuss aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(4) Der Landwirtschaftsausschuss wird aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Mittelbrunn gebildet. Mindestens 3 Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Landwirtschaftsausschuss arbeiten dem Gemeinderat zu.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro je Auftrag;
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absatz 2, 3 und § 35 BauGB;
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
4. Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahme sowie über den Darlehensgeber trifft der Ortsbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5**Beigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse**

(1) Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

(2) Es werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ausgleich für die Hilfskraft nach tatsächlichem Aufwand, ansonsten durch besonderen Beschluss des Gemeinderates.

§ 7**Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8**Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Drei-

Bigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.

(3) § 6 Absatz 2 und 3 sowie § 7 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. Juli 2019 außer Kraft.

Mittelbrunn, den 22. August 2024

gez. Dr. Altherr

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024

Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

CDU spendet der Gemeinde eine Container-Box für den Friedhof

Der CDU-Ortsverein Mittelbrunn spendet der Gemeinde eine Container-Box für den Friedhof im Wert von 699,00 Euro. Dankenswerter Weise haben sich Herr Geord Gräff und Herr Joachim Lang bereit erklärt die Aufstellung der Box zu übernehmen.



L469/KL - Schadstellensanierung mittels Kleinfertiger zwischen Mittelbrunn und Landstuhl

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (LBM KL) teilt mit, dass die Landesstraße L469 zwischen Mittelbrunn und Landstuhl, am Montag, dem 16.09.2024, im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr voll gesperrt wird.

In diesem Zeitraum werden an verschiedenen Schadstellen Sanierungsarbeiten mittels Kleinfertiger durchgeführt.

Eine entsprechende Umleitungsstrecke wird eingerichtet.

Für die entstehenden Verkehrsbehinderungen bitten wir um Verständnis.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 0173/3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Öffnungszeiten Jugendtreff und Seniorennachmittag

Der Jugendtreff ist jeden Dienstag von 16:00 -18:00 Uhr geöffnet. Der Seniorennachmittag findet jeden 1. Dienstag im Monat von 15:00 -18:00 Uhr statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Oberarnbach vom 04. September 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben 1
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates 2
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse 3
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister 3
- § 5 Beigeordnete 3
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse 3
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters 3
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten 4
- § 9 Jugendtreff Oberarnbach 4
- § 10 In-Kraft-Treten 5

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

Fortsetzung auf Seite 57

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitpunkt bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder den Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird.
- (2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Absatz 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro.
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absatz 2, 3 und § 35 BauGB

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditaufnahmen sowie über den Darlehensgeber trifft

der Ortsbürgermeister einvernehmlich mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf es nicht. Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmer auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ausgleich für die Hilfskraft nach tatsächlichem Aufwand, ansonsten durch besonderen Beschluss des Gemeinderates.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht erhöht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagesatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Es gilt ein Mindestbetrag gemäß § 13 Absatz 4 KomAEVO, derzeit 13,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Absatz 4 GemO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Jugendtreff Oberarnbach

- (1) Für die Betreuung der Jugendlichen im „Jugendtreff Oberarnbach“ werden Ehrenämter im Sinne des § 18 GemO geschaffen.
- (2) Die Entschädigung wird an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst.
- (3) Die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. August 2019 außer Kraft.

*Oberarnbach, den 04. September 2024
gez. Reiner Klein
Ortsbürgermeister*

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024

Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

- 6 Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
7 Bildung von Ausschüssen; hier: Wahl der Ausschussmitglieder
8 Erlass der Geschäftsordnung
9 Bekanntgabe von Eilentscheidungen (vorsorglich)
10 Einwohnerfragestunde
11 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
11.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
11.2 Mitteilungen der Verwaltung

Queidersbach, den 09.09.2024

gez. Simbgen
Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung aus der konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates Oberarnbach am 04. September 2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberarnbach hat in seiner konstituierenden Sitzung am 04. September 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ortsbürgermeister Herr Reiner Klein verabschiedet und ehrt die ausscheidende Beigeordnete Frau Barbara Reinert und das ausscheidende Ratsmitglied Herrn Helmut Blauth. Besondere Ehrungen durch den Gemeinde- und Städtebund werden Herrn Arno Eckel und Herrn Reiner Klein für langjährige Ratstätigkeit zuteil.
- Die neuen Ratsmitglieder werden per Handschlag vom Vorsitzenden verpflichtet.
- Reiner Klein wird durch den Ersten Beigeordneten Herrn Uwe Prien zum Ortsbürgermeister ernannt.
- Die Hauptsatzung wird einstimmig beschlossen.
- Die Bestimmung des Bekanntmachungsorganes bei dringlichen Sitzungen und bei besonderen Umständen wird einstimmig beschlossen.
- Herr Uwe Prien wird einstimmig zum Ersten Beigeordneten und Frau Isolde Hettrich wird einstimmig zur Beigeordneten gewählt.
- Die Wahl der Ausschussmitglieder in die verschiedenen Ausschüsse erfolgt. Der gemeinsame Wahlvorschlag wird einstimmig angenommen.
- Der neue Gemeinderat beschließt einstimmig die Geschäftsordnung.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nach Vereinbarung, Tel. 06371 1300730
www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Queidersbach wurden zur konstituierenden Sitzung eingeladen auf **Montag, den 16.09.2024, 19:00 Uhr**, im Bürgersaal des Gästehauses Felsenkopf, Zum Winterberg 12, 66851 Queidersbach.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verabschiedung und Ehrung von Ratsmitgliedern
- 2 Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 3 Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt
- 4 Neufassung der Hauptsatzung
- 5 Bestimmung des Bekanntmachungsorganes bei dringlichen Sitzungen und bei besonderen Umständen

Sonstige amtliche Mitteilungen

MITTAGSTISCH AUF RÄDERN

MONTAG, 16.09.2024

Schlemmerfilet mit Mischgemüse & Kartoffelstampf; Fruchtquark

DIENSTAG, 17.09.2024

Schnitzel „Caprese“ mit Butternudeln; Panna Cotta mit Früchten

MITTWOCH, 18.09.2024

Gemüsebällchen „Jäger Art“ mit Reis; Karamell-Milchpudding

DONNERSTAG, 19.09.2024

Bandnudeln mit Erbsen-Sahnesoße & Gurkensalat; Obst

FREITAG, 20.09.2024

Erbseintopf mit Speck mit Weck; Kuchen

dorfrind
CAFÉ · BAR

Dennis Haas · Hauptstraße 69a · 66851 Queidersbach
Telefon: 0152 / 069 322 18 · E-Mail: dennis@dorfrind.space

Vorbestellung
bitte bis freitags
und nur während
unserer
Öffnungszeiten

Spieltreff





Neuigkeiten vom Queidersbacher Spieletreff

Um es kurz zu sagen, beim letzten Treffen war die Bude rappelvoll obwohl einige noch im Urlaub waren! Wir sind total überwältigt. Wir freuen uns über alle, die gekommen sind. Sogar aus Etschberg, Weilerbach und Kaiserslautern haben wir mittlerweile jede Menge spielbegeisterte Menschen und das bestätigt ja nur, dass der Bedarf da ist. Ebenso haben wir eine muntere, amerikanische Truppe mit dabei, Sprachbarrieren gibt es beim spielen nicht Vom klassischen Brettspiel bis zu den Schlachten von Andor haben wir alles dabei gehabt, besondere Beachtung allerdings liegt bei vielen auf unserem neuen Spiel Mischwald, dass wir natürlich auch nächsten Freitag wieder dabei haben, dieses mal inklusive der Erweiterung.

Wir laden euch alle ein, am Freitag, 20.09.24 um 19 Uhr mit uns zu spielen, Schlachten zu gewinnen, Burgen zu stürmen, Karten zu mischen, Trolle zu jagen oder einen Wald zu pflanzen. Für Kaffee und kalte Getränke ist wie immer gut gesorgt. Bringt gerne eure Lieblingsspiele mit! Wir freuen uns auf Euch! Gerne dürft ihr uns auch unterstützen, wenn ihr den Beitrag teilt Nähere Infos auch in unserer Gruppe Queidersbacher Spieletreff und im Amtsblatt



Schopp

Ortsbürgermeister Dr. Klaus Nahlenz
Sprechstunde nach Terminvereinbarung
Tel.: 0171 3394663, Mail: klaus-nahlenz@nahlenz.de
www.gemeinde-schopp.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schopp

Die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schopp vom 04.06.2024 liegt in der Zeit von Mittwoch, 11. September 2024 bis einschließlich Mittwoch, 25. September 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Zimmer Nr. 216, während der Dienstzeiten zur Einsicht durch die Jagdgenossen aus.

Schopp, 05.09.2024

gez.

Dr. Nahlenz
(Jagdvorsteher)



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib
Sprechstunden der Ortsgemeinde (Bürgermeister oder Beigeordnete)
Ab sofort jeweils Donnerstag von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung: 0171-4425677
www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 18.09.2024, 19:00 Uhr**, im Bürgerhaus (MGT), Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Neubaugelände Römerweg II - Kriterien der Bauplatzvergabe
- 2 Erschließung Römerweg - Erhebung Vorausleistungen
- 3 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Stelzenberg, den 09.09.2024

gez. Geib

Ortsbürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Stelzenberg vom 27. August 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik Amtsblatt.

In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch ausschließlich elektronisch, auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen, in Fällen des § 1 Absatz 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.landstuhl.de>“ und in der „mein Ort App“ bekannt gemacht, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben.

(5) Sonstige dringliche Bekanntmachungen (z.B. Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen) werden abweichend von Absatz 1 durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt-, Finanz- und Bauausschuss 6 Mitgliedern

Jugend-, Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss 4 Mitgliedern

Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitgliedern

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse können aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Rat angehören sollen.

(3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen; für die Stellvertreter gelten die vorstehenden Regelungen nach Absatz 2.

(4) Gewählte Jugendvertreter von kommunalen Einrichtungen können zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden, sofern die Interessen der Jugendlichen in der jeweiligen Sitzung berührt sind, dort haben sie Rederecht.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses umfasst alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch ein Gesetz, diese Hauptsatzung oder durch Beschluss des Gemeinderates allgemein oder im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, kann der Haupt-, Finanz- und Bauausschuss beteiligt werden.

Dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen. Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister zuständig ist oder die Angelegenheit einem anderen Ausschuss übertragen wurde.

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

(4) Der Jugend-, Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Kultur und Sport, Senioren- und Jugendarbeit, soziale Fragen sowie alle Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.

(5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absatz 2, 3 und § 35 BauGB; Der Ortsbürgermeister hat vorher die Zustimmung mit dem Gemeinderat und den Beigeordneten herzustellen.
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro im Einzelfall.

Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag oder über die vereinbarte Laufzeit.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 72 Euro für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder verzichten auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Drittel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegwarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen oder als Pauschale bemessen wird. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung wird an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst.

Der Umfang der Beschäftigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung.

(4) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Juni 2019 außer Kraft.

Stelzenberg, 27. August 2024

gez. Fritz Geib

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 09.09.2024

Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Nachlese zur konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates Stelzenberg

In der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates in Stelzenberg am Dienstag, 27.08.2024 gab es einige Ehrungen und Neubenennungen.

Frau Renate Flesch erhielt vom Ortsbürgermeister für 25 Jahre Tätigkeit im Gemeinderat und als Beigeordnete vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz die Ehrenurkunde. Von der Gemeinde Stelzenberg ebenfalls eine Ehrenurkunde und den großen Wappenteller der Gemeinde. Werner Gundacker erhielt für 15 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat den kleinen Wappenschild der Gemeinde.

Die weiteren ausgeschiedene Mitglieder erhielten, sofern anwesend, ebenfalls eine Dankesurkunde der Gemeinde.

Ortsbürgermeister Fritz Geib erhielt vom bisherigen 1. Beigeordneten Michael Sattel ebenfalls die Ehrenurkunde des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für 20 Jahre kommunalpolitische, ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied und als Bürgermeister.

Als neue ehrenamtliche Beigeordnete wurden jeweils schriftlich gewählt und durch den Bürgermeister in das Amt eingeführt.

1. Beigeordnete Petra Jörg und weiterer Beigeordneter Reiner Demuth.

Die Gemeinde Stelzenberg bedankt sich bei allen ausgeschiedenen Mitgliedern des bisherigen Gemeinderates für ihr Engagement und wünscht allen neugewählten Mitgliedern viel Erfolg bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Fritz Geib
Ortsbürgermeister



Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



Tripstadt

Ortsbürgermeister Reinhold Mannweiler
Sprechstunde Mo. 17.00-18.00 Uhr im Rathaus
oder nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06306/1370
www.tripstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen



Gemeindebücherei Tripstadt



Gemeinsam spielen

Erwachsene, die gerne Gesellschaftsspiele spielen, treffen sich jeden dritten Freitag im Monat, mit Gleichgesinnten während der Öffnungszeiten der Bücherei, im neuen Rathaus.

Freitag, den 20.09.2024

Spiele sind vorhanden, Sie können aber auch gerne eigene Spiele mitbringen.



Wir freuen uns auf viele Interessierte.
Das Büchereiteam

Reinhold Mannweiler als Ortsbürgermeister vereidigt und in das Amt eingeführt



Links Reinhold Mannweiler bei der Vereidigung durch seinen Vorgänger Jens Specht, rechts die 1. Beigeordnete der VG, Nicole Meier

In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates wurde Reinhold Mannweiler als Ortsbürgermeister vereidigt. Er war bereits von 1979 bis 2004, also 25 Jahre, Ortschef des Luftkurortes. Er hatte zwischenzeitlich einige Jahre pausiert, war dann wieder Ratsmitglied und in der vergangenen Periode Vorsitzender der CDU-

Fraktion im Gemeinderat. Jens Specht konnte ihm die Ehrenurkunde des Gemeinde- und Städtebundes für 35 Jahre kommunalpolitisches Engagement überreichen.

Mit Reinhold Mannweiler wird die Gemeinde nun wieder geführt von einem Verwaltungsbeamten mit Rechtswissen und mit viel Erfahrung in den kommunalen Handlungsfeldern.

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Amtsgericht Landstuhl macht Betriebsausflug

Das Amtsgericht Landstuhl ist am 13. September 2024 wegen eines Betriebsausflugs der Mitarbeiter/innen geschlossen.
Für Eilfälle ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Abendliche und nächtliche Zugausfälle und Ersatzverkehre im Bereich Kaiserslautern vom 6. September bis 24. Oktober 2024

Vom 6. September bis 24. Oktober kommt es im Zeitraum zwischen 20:00 und 5:00 Uhr zu Bauarbeiten, die Zugausfälle und Ersatzverkehre nach sich ziehen.

Rund um den Bahnhof Kaiserslautern werden Lärmschutz-, Oberleitungs- und Kabelarbeiten durchgeführt. Von den Arbeiten betroffen sind sämtliche Regionalverkehrs- und S-Bahn-Züge, die den Hauptbahnhof Kaiserslautern anfahren. Die Arbeiten finden tageweise auf verschiedenen Abschnitten und ausschließlich im Zeitraum zwischen **20:00 und 5:00 Uhr** statt. Die Fahrplanänderungen sind, einschließlich der Ersatzverkehre, bereits in den Reiseauskunftsmedien berücksichtigt und können dort abgerufen werden.

Auf folgenden Linien kommt es an den genannten Tagen zwischen 20:00 und 5:00 Uhr zu Fahrplanänderungen

S 1: 6. September bis 24. Oktober Zugausfälle sowie Ersatzverkehre auf dem Abschnitt Neustadt – Kaiserslautern Hbf/Homburg

S 2: 6. September bis 24. Oktober Zug- und Haltausfälle sowie Ersatzverkehre auf dem Abschnitt Neustadt - Kaiserslautern Hbf

RE 1: 10. und 26. September sowie am 1., 2., 8., 9. und 23. Oktober Zugausfälle und Ersatzverkehre auf dem Abschnitt Neustadt – Kaiserslautern Hbf – Homburg – Saarbrücken Hbf

RE 6: 2. und 9. Oktober Zugausfälle sowie Ersatzverkehre auf dem Abschnitt Neustadt – Kaiserslautern Hbf

RB 64: 6. September bis 13. Oktober Zugausfälle sowie Ersatzverkehre auf dem Abschnitt Kaiserslautern Hbf - Schopp/Pirmasens Hbf

RB 65: 27. September bis 24. Oktober Zugausfälle sowie Ersatzverkehre auf dem Abschnitt Kaiserslautern Hbf - Enkenbach

RB 66: Am 28. und 29. September sowie am 3., 5., 6., 12., 13., 19. und 20. Oktober entfällt die RB 12950, planmäßige Abfahrt in Kaiserslautern Hbf um 0:53 Uhr und planmäßige Ankunft in Lauterecken-Grumbach um 1:47 Uhr, auf der gesamten Strecke. Es verkehrt ein Ersatzbus mit Abfahrt um 0:58 Uhr in Kaiserslautern.

RB 67: Am 2. Oktober entfällt RB 12851, planmäßige Abfahrt in Kusel um 4:28 Uhr und planmäßige Ankunft in Kaiserslautern Hbf um 5:41 Uhr, auf der gesamten Strecke. Es verkehrt ein Ersatzbus zwischen Kusel und Landstuhl

RB 71: 7., 10., 11. sowie vom 26. bis 28. September und am **01., 02., 08., 09. und 24. Oktober** Ausfälle und Ersatzverkehre auf dem Abschnitt Kaiserslautern Hbf – Landstuhl/Homburg

Hinweise und Informationsmöglichkeiten zu Reiseverbindungen

Wir bitten die Reisenden mehr Reisezeit einzuplanen und die Ausgänge vor Ort an den betreffenden Bahnhöfen zu beachten. Weitere Detailangaben zu den baubedingten Fahrplanänderungen sind digital im Bauinformationsportal unter www.bauinfos.deutschebahn.com abrufbar. Außerdem können Bahnverbindungen in der Reiseauskunft auf www.m.bahn.de, in der DB Navigator-App und bei www.bahn.de/Reiseauskunft abgerufen werden.

Da die Haltestellen des Ersatzverkehrs (EV) zum Teil nicht direkt an den jeweiligen Bahnhöfen liegen, beachten Sie bitte weiter, dass die Lagepläne der Bahnhöfe inklusive der Kennzeichnung der EV-Haltestellen unter www.bahnhof.de zu finden sind. Die Fahrzeiten des Ersatzverkehrs können von denen des Zugverkehrs abweichen.

Weitere Rückfragen zur Baumaßnahme und damit verbundenen Einschränkungen bitte senden an:
verkehrs meldungen.mitte.rv@deutschebahn.com

Unternehmensbesuch bei Gross-Funk GmbH in Schopp



Am 4. September besuchte Landrat Ralf Leßmeister die Gross-Funk GmbH in Schopp. Wie bei den Unternehmensbesuchen so üblich, begleitetet ihn Dr. Philip Pongratz als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Kaiserslautern (WFK). Dem Besuch schlossen sich auch Dr. Till Mischler, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer der Pfalz (HWK), und Dr. Peter Degenhardt als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Landstuhl an.

Geschäftsführerin Fabienne Harter, die den Betrieb in der zweiten Generation leitet, begrüßte die Gäste und erläuterte gemeinsam mit Prokurist Andreas Fey das Firmenportfolio. Die Gross-Funk GmbH stellt mit 60 Beschäftigten und zwei Azubis Funksteuerungssysteme für Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Baugewerbe, Off-Shore und Schifffahrt, Luftfahrt sowie Bühnentechnik her.

Schnell war den Gästen klar, dass es auch bei diesem Unternehmensbesuch wieder einen „Hidden Champion“ zu entdecken gab. Nicht nur das beeindruckende Spektrum an Funksteuerungsanlagen, sondern auch das Labyrinth von Räumlichkeiten ließ sich von außen nicht erahnen. Hier wird hochmoderne Technologie entwickelt. Mit diesen Fernfunksteuerungsanlagen lassen sich komplexe Systeme effizient und zuverlässig steuern: Vom Bühnenwagen auf der Schrägbühne der Bayreuther Festspiele, beim Be- und Entladen eines Forschungsschiffs in der Arktis bei minus 50 Grad Außentemperatur oder beim Abbau von Kernkraftwerken - um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Funkanlagen für die individuellen Kundenwünsche werden hier von entwickelt und bekommen das jeweils passende Gehäuse - mit Hilfe des 3D-Druckverfahrens „maßgeschneidert“ hergestellt. Sicherheit hat oberste Priorität, sei es im Bereich von Schutz von Leib und Leben - aber auch hinsichtlich der Sicherheit vor Hackerangriffen.

1980 startete der Betrieb mit Reparaturen an Funkanlagen und Funkfernsteuerungen. Schon bald entstand - angeregt durch Praxiserfahrung und dem direkten Austausch mit Kunden aus dem Bereich der Forstwirtschaft - die Entwicklung eigener Funkanlagen. Daraus entstand sukzessive das heutige Unternehmen. Mit Stolz und durchaus zurecht kann die Gross-Funk GmbH von sich behaupten, dass es mittlerweile keine Nische gibt, in der Gross-Funk nicht unterwegs ist. Landrat Leßmeister war beeindruckt von der Produktpalette und lobte auch die hervorragende innerbetriebliche Fürsorge für die Mitarbeitenden, etwa einer Zusatzkrankenversorgung, kostenlosem E-Tanken, flexiblen Arbeitszeiten und der Möglichkeit, in Notfällen auch die Kinder am Arbeitsplatz betreuen zu können. „Das Unternehmen Gross-Funk GmbH in Schopp ist wirklich ein Spitzenreiter unter den Betrieben im Landkreis. Ich freue mich, dass wir heute hinter die Kulissen ihres Unternehmens schauen konnten“, bedankte sich der Kreischef.

ABSCHIED NEHMEN

Trauern ist liebevolles Erinnern.

Das Trauerportal von **LINUS WITTICH**

- Bestattungsvorsorge • Behördengänge
- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Baumbestattungen
- Überführungen im In- u. Ausland

Bestattungen
 Saarbrücker Straße 26, Landstuhl
 06371- 616699 www.bestattungen-ruhesanft.de

Wir sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar - auch an Sonn- und Feiertagen!

Der Bestatter
 Mitglied der Innung

Ihr Partner in der Stunde des Abschieds

Lars Weber GmbH

Weber

Beerdigungsinstitut

www.weberkl.de . info@weberkl.de . Telefon 0631-3037600
 Pirmasenser Straße 49 . 67655 Kaiserslautern

Diejenigen, die gehen, fühlen nicht den Schmerz des Abschieds. Der Zurückbleibende leidet.

Henry Wadsworth Longfellow (1807 - 1882)

Jetzt neu: Das Trauerportal von LINUS WITTICH

Schalten oder finden Sie tagesaktuell Traueranzeigen, Nachrufe und Danksagungen oder entzünden Sie eine Kerze unter trauer-regional.de

Jetzt **günstig** online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Baumfällung, Heckenschnitt, Gartenarbeit
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau.
Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Rohrreinigung Rademacher

- Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- Kanal TV - Untersuchung
- Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugaben)
- Rückstausicherung

Ihr Ansprechpartner Für Ihre Region
Herr Schreiber
0151-74330809

24H

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung
 LKW 2,2 t - 7,5 t
 7- bis 9-Sitzer Busse
 PKW-, Motorrad & Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art
 Karosseriearbeiten
 Lackierungen
 Inspektionen - Bremsenservice
 Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

Dachdecker- und Malerarbeiten

- Eigener Gerüstbau
- Zimmerarbeiten
- Asbestsanierung
- Spenglerarbeiten
- Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- Dachrinnen- und Dachreparaturen aller Art

Dachdeckerei Edinger, Tel.: 0176 66677811

CITY TAXI Landstuhl

Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073
 Ihr Profi z.B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

jobs-regional.de by LINUS WITTICH

QR Code

Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)

im Rahmen eines Minijobs.

WITTICH MEDIEN

Verbandsgemeinde Kurier

Wochenzeitung für die VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

Landstuhl
 Stelzenberg (Vertretung vom 09.09.2024 bis 29.09.2024)

Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Mittwoch** die Zeitungen.

Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse

per WhatsApp 0170/ 2337414

Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: www.wittich.de/bewerbung schicken uns eine E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de oder rufen Sie uns an: **Telefon 06502 9147800**

Personal für Flugzeuginnenreinigung gesucht.
 Airbase Ramstein. Gute Bezahlung pro Flug (ca. 1,5 Std. geringfügig beschäftigt, flexible Arbeitszeit).
 Gerne auch Rentner/in.
Fa. Rhein-Neckar Sainz GmbH
Tel.: 0172-632 6813, Mo. - Fr. von 11.00 - 20.00 Uhr

KOMM' INS TEAM WALD

Wir suchen
AUSZUBILDENDE ZUR FORSTWIRTIN / ZUM FORSTWIRT (M/W/D)

Freie Stellen:	3	Die vollständige Stellenausschreibung findest Du auf unserer Webseite.
Wo?	Forstamt KL	
Ab wann?	01.08.2025	
Bewerbungsschluss:	31.10.2024	

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

ENTDECKE DEINE MÖGLICHKEITEN UNTER [\[karriere.wald.rlp.de \]](http://karriere.wald.rlp.de)

GEMEINSAM FÜR DEN WALD

Landesforsten Rheinland-Pfalz
 Wald. Werte. Wahren.

Hier finden Sie ...
 einen Job mit Aussicht auf Heimat.

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 • 67685 Weilerbach • Telefon: 06374 / 914030 • www.n-shala.de

BEGEHBARE DUSCHE
in 24 Stunden
 BIS ZU 100% FÖRDERUNG *ab Pflegegrad 1




BADELIX WESTPFALZ

✓ **Kostenlose Vorort-Beratung**

0151-14085755

Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung
 (auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell
 inkl. Entsorgung

Telefon 01 78 / 7 90 30 57 od. 06 31 / 74 05 97 41

Ihr Garten wartet auf uns!
 Wir machen ihn schön und fertig für den Sommer.
!! Baumfällung - Heckenschnitt - Gartenarbeiten !!
 Inkl. Abfuhr, natürlich und preiswert
Fa. Hajdarmataj • Tel. 0176 62410827 • Tel. 0631-6257931

STEINGLANZ
 WIR BRINGEN IHREN STEIN ZUM GLÄNZEN



Pflaster- & Fassadenreinigung | Festverfugung | Dachreinigung
 Exklusive Natursteinsanierung | Glasreinigung
 High-Performance-Beschichtungen für Wintergärten
 Wir sind ein anerkannter Meisterbetrieb

**Bis Ende Oktober:
 10 % auf Glasreinigung
 und Natursteinsanierung**

Wir reinigen umweltschonend und nachhaltig
 Moderner Maschinenpark | Langzeitschutz

STEINGLANZ e.K. | Inh.: Andreas Vogel
 St. Wendeler Str. 28a | 66892 Bruchmühlbach-Miesau
Telefon: +49 (0) 170 350 2336
 e-Mail: info@steinglanz-pfalz.de | www.steinglanz-pfalz.de

Gartenarbeiten rund ums Haus
 Entrümpelung • Hecken- und Baumschnitt
 • Unkraut entfernen • Entsorgung
20 % Neukundenrabatt
Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

Schon wieder die Müllabfuhr verpasst?

Nicht mit Deiner meinOrt-App!



Einfach Push-Nachricht aktivieren!



Jetzt kostenfrei in Deinem Store!
meinort.app/download



meinOrt
 by LINUS WITTICH